

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA), Berufsakademie
(BA) Lüneburg,
Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**

AZ: 1253-xx-1

Bezeichnung des Ausbildungs- gangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Aufstufung beteiligter Fächer/ Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Voll- zeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
Betriebswirtschaftslehre	B.A.	180	6 Sem.	dual	35					

Vertragsschluss am: 29.12.2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 04.09.2012

Datum der Peer-Review: 09.11.2012

Ansprechpartner der Akademie: Dr. Dirk Nissen, Berufsakademie Lüneburg, Scharnhorst-
straße 1, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-34696, nissen@vwa-lueneburg.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter:

- Prof. Dr. Hans Klaus, Fachhochschule Kiel, Bereich Wirtschaft
- Prof. Dr. Klaus Bellmann, Universität Mainz, Fachbereich BWL
- Thomas Assenmacher, HKK Bremen
- Jenny Stiebitz, HTW Berlin, Studentin der Wirtschaftskommunikation

Hannover, den 27.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1 Betriebswirtschaftslehre.....	2
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachtergruppe.....	21
1 Betriebswirtschaftslehre.....	21
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	23
1 Stellungnahme der Akademie.....	23
2 SAK-Beschluss.....	35

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Der neu entwickelte Ausbildungsgang soll ab dem Wintersemester 2013 das Studienangebot der Berufsakademie Lüneburg ergänzen. Die Berufsakademie bietet seit ihrer Gründung im Jahr 1990 Studiengänge an, die den Erfordernissen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes entsprechen. Sie greift dabei auf die Erfahrungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie zurück. Im Segment der Weiterbildung ist diese bereits seit 1948 tätig.

Die Akademie ist in der Rechtsform eines Vereins organisiert, dessen korrekter, eingetragener Name Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) Berufsakademie Lüneburg e.V. lautet. Im Folgenden wird dafür die Abkürzung Akademie verwendet.

Die Akademie wird von ihren Mitgliedern getragen, zu denen die Stadt und der Landkreis Lüneburg, die örtliche IHK und die Handwerkskammer sowie das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, das seinen Sitz ebenfalls in Lüneburg hat, gehören

An den von der Akademie angebotenen dualen Studiengängen beteiligen sich mehr als 150 Betriebe, zumeist aus dem regionalen Umfeld. So orientiert sich das Studienangebot auch an den Bedürfnissen von Studieninteressierten, die im Anschluss an ihr duales Studium in regionalen KMU verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen möchten.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Akademie und die Vor-Ort-Gespräche in Lüneburg. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs. AR 92/2011) und der Kultusministerkonferenz.

1 Betriebswirtschaftslehre

1.1 Qualifikationsziele des Ausbildungskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Ausbildungsgangs entsprechen dem Bachelor-Niveau. Die erforderliche Ausrichtung an wissenschaftlicher Befähigung und die die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit liegen vor. Außerdem sollen die Studierenden angeleitet werden, bei der problemorientierten Lösungsentwicklung auch außerfachliche Bezüge herstellen zu können. Dafür wird als Voraussetzung auch die Stärkung der Persönlichkeitsstruktur der Studierenden angesprochen.

Die Qualifikationsziele beziehen sich in einer angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung der Absolventen.

Die inhaltliche Ausrichtung des Studienprogramms soll die Absolventen zur zielorientierten Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse und Projekte befähigen. Bei ihrer Lösungsentwicklung sollen sie auch außerfachliche, zivilgesellschaftliche und internationale Aspekte einbeziehen können. Ein Schwerpunkt der Ausbildung liegt daher auch auf wissenschaftlicher Methodik. Mit ihr sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Wissen und Methoden selbständig zu aktualisieren, also anzupassen und zu erweitern. Ein Ziel des Ausbil-

dungsgangs ist damit die Stärkung der beruflichen Handlungskompetenz und die Befähigung zum selbständigen lebenslangen Lernen.

Ausgehend von der Prämisse, dass Kompetenz stets einen Willen bei demjenigen voraussetzt, der sie erwerben soll, stellte die Gutachtergruppe die Frage, wie dieses Wollen bewirkt und angeregt wird. Die Antwort findet sich bei der genaueren Betrachtung des Curriculums, was Gegenstand der Ausführungen unter Punkt 1.3 ist.

Das erläuterte Bildungsprofil korrespondiert mit der angestrebten Berufsbefähigung, die sich weniger konkret aus einer direkten Beschreibung der Dokumentation, dafür aber aus dem Zusammenhang des dualen Studiums und den Erläuterungen bei der Begehung ergab: Ausgehend von der Zugangsbeschränkung, wonach nur solche Bewerber für das Studium zugelassen werden, die von einem geeigneten Betrieb angemeldet werden, wird deutlich, in welchem Spektrum die durch das Studium vermittelte, gegenüber einer reinen Ausbildung erweiterte Berufsbefähigung erzielt werden soll. Die Eignung des Betriebes ergibt sich nämlich aus dem Umstand, dass dieser bereit sein muss, den gemäß § 2 II Nr. 2b Nds BAKadG erforderlichen Ausbildungsvertrag einzugehen. Darüber führt die Akademie eine Liste kooperierender Unternehmen, deren Gemeinsamkeit in der kaufmännische Ausrichtung besteht.

Die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement wird ebenfalls angestrebt. Dies kommt bspw. im Modul 4 Wirtschaftsethik zum Tragen. Die dort geförderte Reflexionskompetenz genügt dem Anspruch dieses Akkreditierungskriteriums bereits, ohne der einzige Anknüpfungspunkt für diesen Aspekt zu sein.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Das Ausbildungskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise. Neben dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ orientiert sich das Konzept an einem Vorschlag eines fachspezifischen Qualifikationsrahmens, der auf Initiative der „Bundesdekanekonferenz Wirtschaftswissenschaften“ zwischen 2005 und 2006 erarbeitet wurde. Prof. Volker Gehmlich von der FH Osnabrück hat die Ergebnisse der Konferenz in einem „Vorschlag eines Qualifikationsrahmens Betriebswirtschaftslehre“ schriftlich abgefasst. Das Dokument ist den Antragsunterlagen beigelegt (Anlage 5, S. 77).

Dieser fachbezogene Qualifikationsrahmen leistet eine Konkretisierung der abstrakt formulierten Ziele des „allgemeinen“ Qualifikationsrahmens. Jeder fachübergreifend ausgedrückten Anforderung, die als Ausgangspunkt der Überlegungen stets vorangestellt sind, sind konkret auf die Betriebswirtschaftslehre bezogene Kriterien zugeordnet. So lässt sich das von der Akademie entwickelte Curriculum anhand des konkretisierten Zuschnitts leicht lesen und feststellen, inwieweit die Anforderungen an den Qualifikationsrahmen erfüllt sind. Maßstab für die Akkreditierung bleibt gleichwohl der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“, im Folgenden kurz „Qualifikationsrahmen“ genannt.

Wissen und Verstehen baut beim Konzept auf das durch die Hochschulzugangsberechtigung

nach §18 NHG nachgewiesene Niveau auf und berücksichtigt die zwingend vorgesehene Verzahnung mit dem Ausbildungsberuf. Es beinhaltet Wissensvertiefung und -verbreiterung spezifisch betriebswirtschaftlicher Elemente und führt zu einem Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.

Dabei werden die Studierenden im ersten Semester mit Methoden des Fachgebiets vertraut gemacht, es wird eine Einführungsveranstaltung in die BWL geboten, Mathematik als wichtiges Grundlagenfach wiederholt und es ist als erster Ansatz der Wissensverbreiterung Finanzbuchhaltung angeboten. Diese Strukturierung wechselt im Lauf des Studiums immer stärker in Richtung Wissensverbreiterung. Deutlich sichtbar wird dies in der von der Akademie erstellten Übersicht der Modulstruktur (S. 21) und dem Studienverlaufsplan (S. 23). Mit fortschreitendem Studium werden die Grundlagenfächer im Umfang reduziert und Module zur Wissensvertiefung wie Bilanzierung, Kostenrechnung, Logistik, Planung und Organisation einerseits und aus angrenzenden Wissensgebieten, wie Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, International Reporting Standards (IFRS) oder Arbeitsrecht nehmen im Umfang zu. Die Praxis-Transfer-Projekte (PTP) durchziehen hingegen das gesamte Studium und sollen so den intensiven Austausch zwischen Bildungsfortschritten und ihrer Anwendung in der beruflichen Praxis sicherstellen.

In der angesprochenen Übersicht sind die Inhalte der Fachkompetenzen und überfachlichen Kompetenzen nicht nur nach ihrer zeitlichen Dimension sichtbar, also wann im Verlauf des Studiums welche Inhalte vermittelt werden. Sie nimmt auch eine Einteilung in bestimmte Fächer vor, welche mit den Bezeichnungen „Wertschöpfung“, „Management“, „spezielle Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Recht“ beschrieben sind. Außerdem erwähnt sie die PTP, auf die das Gutachten noch eingeht. Auf diese Weise wird sichtbar, dass die Absolventen am Ende ihres dualen Studiums über ein dem Bachelor-Abschluss angemessenes Verständnis der Betriebswirtschaftslehre auf Basis eines breiten und integrierten Wissens verfügen können.

Da Ziel des Studiums die Ausbildung allgemein befähigter Betriebswirte ist, nimmt der Bereich BWL einen Schwerpunkt ein. Bei der Betrachtung der Modul Inhalte zeigt sich eine stärkere Gewichtung der qualitativen Ansätze der BWL gegenüber den quantitativen. Insbesondere durch die Verzahnung mit dem Ausbildungsberuf und den darin vorgesehenen Praxisanteilen gelingt es den Absolventen, Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden zu können.

Darüber hinaus wird die Befähigung der Absolventen zu einer Arbeit auf akademischem Niveau durch spezielles Methodentraining und den Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Kommunikation in Wissenschaft und Praxis“ angestrebt. Mit Hilfe der strukturiert angebotenen Methodenlehre werden sie in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dabei sammeln Studierende im Rahmen des Studiums relevante Informationen und erlernen, diese in Kontexten zu bewerten, zu interpretieren und aus ihnen wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Die Tragweite dieses Erkenntnisgewinns für die Praxis wird in den vorgesehenen Praxis-Transfer-Projekten (PTP) besonders deutlich hervorgehoben. Insbesondere hieraus ergibt sich die Befähigung, selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten zu können.

Der Qualifikationsrahmen erfordert darüber hinaus die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen zu können. Damit soll ein Austausch mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen

aus dem Fachgebiet möglich werden. Diese Fähigkeit ist zugleich ein wichtiges Element der Fähigkeit, Verantwortung in einem Team übernehmen zu können. All diese Elemente finden sich in einzelnen Modulen, insbesondere bei dem Modul 1, „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens“ aber auch im Rahmen der Beschreibung der Module 2 bis 4 „Business English Basics“, „Business English Presentation Skills and Communication“ und „Wirtschaftsethik“, deren Angebot nach dem Studienplan das gesamte Studium sequenziell begleitet.

Wie bereits angesprochen, ist die Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudium der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag, wie es § 2 II Nr. 2b Nds BAKadG vorschreibt. Diese Bedingung findet sich in der Ausbildungsordnung (Studienordnung) allerdings nur indirekt, bspw. in § 9 II SO. Sie wird also vorausgesetzt, obwohl sie im Rahmen der Satzungen zum Ausbildungsgang nirgends konkret erwähnt ist. Jedenfalls ist durch diese Beschränkung aber das Eingangsniveau der Studierenden sichergestellt. Mit dem vorgesehen Studienkonzept kann eine erste berufsbefähigende akademische Ausbildung erreicht werden.

Der Qualifikationsrahmen fordert die Einhaltung weiterer formaler Aspekte. Dazu zählen die Einhaltung der Dauer des Studiums und die Möglichkeit der Anrechnung bereits vorhandener Kompetenzen auf das Bachelorstudium. Der Ausbildungsgang muss die Möglichkeit beinhalten, ein Masterstudium anzuschließen.

Beim dualen Ausbildungsgang Betriebswirtschaftslehre handelt es sich um einen sechssemestrigen Vollzeitausbildungsgang, der insgesamt 180 ECTS vermittelt. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass mit dem vorgesehenen Curriculum und dem Niveau der Abschlussprüfung die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums möglich ist.

Regelungen zur Anrechnung nachgewiesener außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthält § 5 PO in vorbildhafter Formulierung. Die Für die Anrechenbarkeit stellt sie ganz richtig darauf ab, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen der anzurechnenden Leistung und derjenigen besteht, auf die angerechnet werden soll. Hinsichtlich der Beweislast, die bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und des Wissens bei demjenigen liegt, der die Anrechnung beantragt, empfiehlt die Gutachtergruppe den Wortlaut des § 5 IV Satz 3 zu verändern. In der jetzigen Formulierung ist nicht eindeutig, dass mit der Anforderung eines Gutachtens nicht der Antragsteller belastet werden kann, sondern der Prüfungsausschuss selbst berechtigt werden soll, zur Klärung von Streitigkeiten ein Gutachten einzuholen.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben konkretisieren teils die Anforderungen des Qualifikationsrahmens, gehen aber auch darüber hinaus.

Zu Umfang und Dauer des Studiums sind die maßgeblichen Feststellungen bereits getroffen (siehe 1.2.1). Eine strukturelle Vermischung der Ausbildungssysteme Bachelor/Master und Magister/Diplom liegt nicht vor.

Für die Abschlussarbeit sieht das Curriculum einen Umfang von 10 ECTS vor und liegt damit im Rahmen der zulässigen 6-12.

Für den abgeschlossenen Ausbildungsgang wird nur eine staatliche Abschlussbezeichnung vergeben. Die Bezeichnung des Abschlusses entspricht den Vorgaben. Die im Rahmen von BWL-Studiengängen zu erörternde Frage, ob ein Bachelor of Arts oder ein Bachelor of

Science vergeben werden soll, wurde von der Akademie erörtert. Sie hat sich aufgrund der Schwerpunktsetzung im Studium zutreffend für einen Bachelor of Arts entschieden.

Der Ausbildungsgang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Darunter ist zu verstehen, dass der Lernstoff in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst ist, der grundsätzlich mit einer Prüfung je Modul abgeschlossen werden kann. Die Akademie hat sämtlichen Modulen einen Zuschnitt von 5 ECTS-Punkten gegeben, der zulässigen Untergrenze für den Modulzuschnitt. Auf diese Weise gelingt es ihr, die Prüfungslast auf das zulässige Maß zu beschränken, denn jedes Modul mündet tatsächlich in maximal einer Prüfungsleistung. In einigen Ausnahmefällen ist keine Prüfung vorgesehen.

Aus der Dokumentation ergibt sich, dass jedem ECTS-Punkt ein Zeitaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt ist. Diese Feststellung ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut der Prüfungsordnung. Daraus resultiert ein Mangel, der durch konkrete Festlegung in dieser Ordnung beseitigt werden muss.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Bildung der Abschlussnote nicht proportional zum Zeitaufwand für die einzelnen (benoteten) Module errechnet wird. Vielmehr geht die Bachelorthesis einschließlich Kolloquium trotz einer Zuordnung von insgesamt 10 ECTS mit 20 % in die Abschlussnote ein. Sie erlangt damit ein vergleichsweise hohes Gewicht. Dieser Zuschnitt ist von der Akademie absichtlich gewählt. Er soll den Stellenwert der Bachelorarbeit hervorheben. Dieses Vorgehen ist ohne weiteres möglich, wenn es nur eindeutig verankert und leicht erkennbar ist. Einschlägig ist hierfür die Vorschrift § 18 V PO. Der Berechnungsmodus wird mit dem der Prüfungsordnung beigefügten Prüfungsplan noch einmal verdeutlicht.

Aus der § 3 I StO beigefügten Anlage, einem Studienplan, wird der Workload je Veranstaltung und auch der im gesamten Studium vermittelte Umfang nach ECTS-Punkten deutlich. Danach ist in jedem Semester ein Workload von 30 ECTS vorgesehen, die Arbeitsbelastung ist demnach im Laufe des Studiums insgesamt gleichmäßig verteilt.

Der Modulkatalog enthält alle notwendigen Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen, Workload, Lehrformen, Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module. Dem Modulkatalog fehlt lediglich die Kategorie „Verwendbarkeit des Moduls“. Diese Information erweist sich als nützlich, wenn die Akademie ihr Studienangebot weiter ausbaut. Aber auch für die Orientierung der Studierenden desselben Ausbildungsgangs kann sie Bedeutung erlangen.

Lehrinhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind verständlich und hinreichend ausführlich beschrieben; die Literaturangaben lassen den Schluss auf ein angemessenes fachliches Niveau des Ausbildungsgangs zu.

Die Vergabe relativer Noten ist im Diploma Supplement vorgesehen. Ein Diploma Supplement ist vorgelegt worden.

Mobilitätsfenster sind aus naheliegenden Gründen nicht vorgesehen. Durch die Verknüpfung des Studiums mit der parallel ablaufenden Ausbildung ist das Ausbildungskonzept schon recht komplex und erlaubt kein weiteres Mobilitätsfenster neben dem Wechsel zwischen Ausbildungs- und Studienort.

Wie bereits festgestellt, enthält § 5 PO Anrechnungsregelungen, die den Anforderungen an

das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (der sogenannten Lissabon-Konvention) entspricht.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Der grundständige Bachelorausbildungsgang ist wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt. Er eröffnet als erster Abschluss, der einem Hochschulstudienabschluss gleichgestellt ist, sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen.

Das Studienprogramm fügt sich in das Profil der Akademie ein, denn es baut auf den bisher vorhandenen Weiterbildungssektor auf und ergänzt dieses Angebot nun durch einen dual verzahnten Ausbildungsgang. In dieser Form der Weiterentwicklung kann ein konsequenter Ausbau des Angebots der Akademie erkannt werden, die das bisher an Fachhochschulen und Universitäten entwickelte Gefüge spezifischer Stärken nicht angreift, sondern unterstützt. Neben diesem Bachelor-Ausbildungsgang werden weiterhin die Weiterbildungsstudiengänge Betriebswirt (VWA) und Verwaltungsbetriebswirt (VWA) mit eigenständigem Profil angeboten.

Die einschlägigen landesspezifischen Strukturvorgaben sind somit erfüllt.

Gemäß § 6a II Nds BAKadG darf die staatliche Anerkennung eines Bachelorausbildungsgangs nur erfolgen, wenn er den Anforderungen eines Hochschulstudiengangs entspricht. Daraus folgen insbesondere detailreiche Regeln zu den Anforderungen an das Lehrpersonal. Es muss nicht nur der Nachweis erbracht werden, dass die Qualifikation des Lehrpersonals durch Hochschulabschluss und mindestens fünfjährige Berufserfahrung geprägt ist, sondern auch 60 % von ihnen die Berufungsfähigkeit in ein Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllt und von ihnen mindestens ein Drittel hauptberuflich an der Akademie beschäftigt ist bzw. sein wird, die übrigen hauptberuflich an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die mögliche (zukünftige) Erfüllung dieser Bedingung ist durch die Ausführungen der Akademie – unter anderem in Tabellenform – auf S. 33-36 und unter Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen (ab. S. 97) nachgewiesen.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Die KMK hat mit ihrem Beschluss vom 15.10.2004 zur Einordnung der „Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ weitere Anforderungen formuliert und die Anwendbarkeit der übrigen Akkreditierungsregeln hervorgehoben. Dieser Beschluss betont auch eine Sprachregelung, wonach Bachelorabschlüsse von Berufsakademien zwar Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, der Weg zum Abschluss aber dennoch als „Ausbildungsgang“ zu bezeichnen ist.

Die Gutachter empfehlen daher eine Anpassung der Formulierungen, indem Begriffe wie „Studiengang“ oder „Studienordnung“ durch „Ausbildungsgang“ bzw. „Ausbildungsordnung“ ersetzt werden. Insbesondere wird kein akademischer Grad verliehen, sondern eine Abschlussbezeichnung, die diesem gleichgestellt ist. Der in § 1 I PO (für den Ausbildungsgang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) an der Berufsakademie Lüneburg) enthaltene Hinweis auf § 6a Nds BAKadG darf nicht zu einer Fehlinterpretation führen.

Die Zugangsberechtigung zur Ausbildung ist bereits angesprochen. Die Antragsdokumentation beschreibt zwar zutreffend, dass ein Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb abgeschlos-

sen sein muss, der Verweis auf das niedersächsische Berufsakademiegesetz, das hierfür besondere Regeln aufstellt (§ 2 II Nr. 2 Nds BAKadG), findet aber keine ausdrückliche Entsprechung in den Satzungen der Berufsakademie.

Während der regelmäßigen Ausbildungsdauer von drei Jahren an der Berufsakademie werden 180 ECTS-Punkte erworben. ECTS-Punkt geschieht aufgrund von theoriebasierten und praxisbasierten Ausbildungsanteilen. Es werden sowohl Vorlesungen und Übungen als auch praxisbezogene Projekte, insbesondere die PTP absolviert. Theorie- und praxisbasierte Ausbildungsanteile sind inhaltlich aufeinander bezogen, die PTP sind diesem Ziel ganz besonders verpflichtet.

Der Umfang praxisbasierter und theoriebasierter Ausbildungsanteile und ihr Verhältnis untereinander ist auf den S. 13-15 der des Akkreditierungsantrags dargestellt. Die Kontaktzeiten, die Zeiten für das Selbststudium und die betriebliche Arbeitszeiten sind in den Modulbeschreibungen definiert. Auf die praxisbasiertes, dozentenbegleitetes Lernen im Betrieb entfallen in den Semestern 1-5 etwas mehr als ein Viertel, ebenso wie für dozentengebundenes Präsenzlernen an der Berufsakademie. Ein Drittel der gesamten Workload entfällt auf dozentenbegleitetes Selbstlernen, der Rest auf dozentenangeleitetes Selbstlernen im theoriebasierten Praxisbezug (PTP). Im Abschlusssemester verschieben sich die Anteile. Insgesamt entspricht das Curriculum mit einem rechnerischen Mittelwert von 134,7 zu 45,3 ECTS für praxis- bzw. theoriebasierten Ausbildungsanteilen exakt den Vorgaben, die eine Spanne von 120-150 ECTS zu 30-60 ECTS verlangen. Selbst wenn eine gewisse Unschärfe der Zuordnung wegen des nicht vollends geklärten PTP-Modells konstatiert werden muss, besteht keine Gefahr, dass die Aufteilung verfehlt würde. Die Akademie argumentiert zu Recht, dass diese Einteilung nicht institutsbezogen, sondern auf den Lerninhalt bezogen vorgenommen werden muss. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Zeitanteile zwischen praktischer Ausbildung und Akademiestudium in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Die vorgesehenen hauptberuflichen Lehrkräfte erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen für Fachhochschulprofessoren. Aus der Darstellung ist noch nicht abschließend ersichtlich, wer tatsächlich zum Einsatz kommen wird und in welchem Verhältnis diese Personen zur Akademie stehen werden. Ferner ist nicht sicher, welches weitere Personal Lehrverpflichtungen übernimmt. Deshalb kann noch keine abschließende Entscheidung über die notwendige Kontinuität im Lehrangebot und über das Verhältnis von haupt- und nebenberuflichen Personal getroffen werden. Der Mangel muss durch Aufstellung eines entsprechenden Personaltableaus beseitigt werden.

Das Zusammenwirken der Lernorte erscheint gewährleistet, wie die Antragsdokumente und die Gespräche mit den Vertretern der Partnerunternehmen ergaben. Die Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und die Betreuung und Beratung der Studierenden soll durch das fest angestellte Personal der Berufsakademie und die steuernden Gremien sichergestellt sein. Letzte Zweifel hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems unter Einbeziehung der Rollen von Kuratorium und Praxispartner konnten nicht ausgeräumt werden. Darauf geht das Gutachten unter 1.6 und 1.9 ein.

1.3 Ausbildungskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der Ausbildungsgang vermittelt überwiegend betriebswirtschaftliches Fachwissen, fachübergreifende Kompetenzen und stellt insbesondere über die PTP einen besonders engen Bezug zur parallel vorgesehenen Ausbildung her.

Die Akademie hat sich eingehend mit dem konzeptionellen Aufbau des Ausbildungskonzepts befasst und den Studienaufbau nicht nur in zeitlicher Hinsicht gut nachvollziehbar dargestellt, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht. Auf S. 13 der Antragsdokumentation ist bspw. der jeweilige Beitrag bei der Vermittlung beruflicher Handlungskompetenzen im dualen Studium den einzelnen Lernorten zugewiesen. Die dort vorgenommene Einteilung lässt sich durch Betrachtung des Modulkatalogs überprüfen. Zu allen Dimensionen des Kompetenzerwerbs, welche dem Lernort Berufsakademie zugewiesen sind, finden sich die Entsprechungen im Modulkatalog.

Die Vermittlung von Fachwissen nimmt dabei einen besonders großen Raum ein. Sie erstreckt sich von den Grundlagen der BWL (im Modul 5, „Einführung BWL“) bis zu den Modulen der „Speziellen BWL“ im Wahlfachbereich.

Interdisziplinäres Wissen wird den Studierenden gleich im ersten Semester angeboten. Das Modul 1 „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“ ist nicht nur prominentes Beispiel für interdisziplinär anwendbares Wissen, sondern selbstredend auch für den Aspekt der Methodenvermittlung. Interdisziplinär und zugleich für ein zeitgemäßes BWL-Studium essenziell erscheinen die bereits erwähnten Sprachmodule 2 und 3. Das Modul 4 „Wirtschaftsethik“ hat ebenfalls eine Doppelfunktion, da es sowohl als interdisziplinär bezeichnet werden kann als auch unter dem Begriff „Reflexionsvermögen“ ein Segment beruflicher Handlungsfähigkeit vermittelt.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist schließlich die selbständige Bearbeitung einer anwendungsbezogenen Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet der Betriebswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll an den Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile anknüpfen. Hierbei ist nicht ganz klar geworden, in welchem Procedere (in Zusammenarbeit mit den Betrieben) die Themen entwickelt werden. Die Modulbeschreibung sieht vor, dass jede zur Prüfung berechtigte Person ein Thema der Bachelor-Thesis stellen kann, das Thema aber von der (andernorts definierten) betreuenden Person der berufspraktischen Studienteile gestellt werden soll. Die Ausgabe erfolge schließlich auf Vorschlag der zu prüfenden Person durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die Verknüpfung aller Akteure ist nicht schlüssig dargestellt.

Gleiches gilt für die Darstellung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit, dessen Charakter nicht restlos überzeugte. Einerseits kann es wegen der selbständigen Kreditierung als eigenes Modul betrachtet werden, wobei hierfür weitere notwendige Elemente einer Modulbeschreibung fehlen. Andererseits kann es als Bestandteil der Bachelorprüfung angesehen werden, weil es innerhalb des Moduls 35 (Bachelorarbeit) beschrieben ist.

Der Dokumentation sind diverse Grafiken beigelegt (S. 14, 15), die nach unterschiedlichen Kriterien sortiert den Ablauf und Gehalt des Studiums darstellen sollen. Deutlich wird, dass sich der einheitliche Aufbau aller Module des Ausbildungsgangs (S. 12) bei der Studienplan-

gestaltung auszahl. Gleich welches Semester gerade absolviert wird, müssen die akademischen Inhalte des Studiums in einem etwa gleich großen Zeitfenster parallel zur Ausbildung absolviert werden.

Schließlich hat die Akademie den Anteil theoriebasierter und praxisbasierter Lehre errechnet und gelangt zum Ergebnis, dass etwa 135 ECTS-Punkte über theoriebasiertes Lernen, die übrigen 45 ECTS-Punkte für praxisbasiertes Lernen aufgewendet werden müssen. Der theoriebasierte Anteil fällt damit nicht unter die als zu gering bewertete Grenze von weniger als 120 ECTS-Punkten (2/3 des Gesamtumfangs).

Der Modulaufbau folgt stets dem gleichen Muster, das nur mit geringer Abweichung bei allen Modulen zum Vorschein kommt. Die Antragsdokumentation erläutert dieses Muster auf S. 12 und unterscheidet dabei vier grundsätzliche Lehr- und Lernformen. Es handelt sich um dozentengebundes Präsenzlernen in den Lehrveranstaltungen während der Veranstaltungstage, dozentenangeleitetes Selbstlernen im theoriebasierten Praxisbezug (PTP), angeleiteten Selbstlernphasen und angeleitetes Lernen im Ausbildungsbetrieb. Die Akademie hebt dabei hervor, dass die Zuordnung theoriebasierten und praxisbasierten Lernens nicht vom Lernort bzw. der Institution abhängig ist, an der es angeboten wird. Weil sowohl in den Ausbildungsphasen im Betrieb theoriebasierte ECTS-Punkte erworben werden sollen – die dann mit der Idee der PTP ins Studium integriert werden – als auch an der Akademie praxisbezogene Projekte (insbesondere Module 23 und 24) angeboten werden, erfolgte die Einteilung vom Lerninhalt her betrachtet.

In diesem Zusammenhang kommen den PTP besondere Bedeutung zu, denn sie stellen das wichtigste Scharnier zwischen dem Transfer akademischer Ausbildung am Lernort Akademie und der anwendungsbezogenen Ausbildung am Lernort Betrieb dar. Auf diesem speziellen Verbund zwischen Theorie und Praxis führt die Akademie die besondere Motivation ihrer zukünftigen Studierenden zurück, die für den Vorgang der Kompetenzvermittlung als notwendige Voraussetzung erachtet wird. Der Wille zum Erkenntnisgewinn wird also durch die Hervorhebung der praktischen Relevanz gefördert.

Da Projektmodule im Rahmen des Studiums kreditiert werden, muss sich der Kompetenz- und Wissenstransfer in einer zugehörigen Modulbeschreibung widerspiegeln. Die Akademie muss deren Inhalt bestimmen und idealerweise mit Lehrveranstaltungen begleiten oder anderweitig betreuen. Nur so ist sichergestellt, dass die innercurricularen Praxisanteile der Akademie auch zugerechnet werden können.

Sie sieht hierfür ein Modell vor, das jedem einzelnen Modul PTP zuordnet. Im Praxis-Transfer-Projekt sollen Begebenheiten aus der Praxis vor dem Hintergrund des jeweiligen Moduls betrachtet werden. Dadurch ergibt sich in der Summe je Semester ein zusätzlicher ECTS-Punkt pro Modul. Der Gutachtergruppe erscheint es jedoch als unzulässig, den Theorie-Praxis-Transfer nur in einem für alle PTP gültigen Papier (Leitfaden, S. 349 ff.) abstrakt zu beschreiben und zu kreditieren. Die von ihnen als sinnvoll erachtete Idee, den Theorie-Praxistransfer modulgenau über die PTP herzustellen, scheitert bislang an einer schlüssigen Zuordnung dieser PTP. So ergaben sich weitere Fragen, die mangels entsprechender Angaben nicht vollständig zur Überzeugung der Gutachtergruppe beantwortet werden konnten: Wie können sich Studierende bereits vor bzw. unmittelbar zu dem Studienantritt auf PTP festlegen? Was geschieht, wenn ein PTP durch einen der (durchaus breit gefächerten) Ausbildungsbetriebe nicht darstellbar ist? Kann ein PTP semesterübergreifend sein? Ist das PTP

modul- oder semesterbezogen? Worin besteht das dozentengeleitete Selbstlernen, welche Dozenten sind dafür zuständig (S. 26 zeigt: N.N.).

Der eigens für PTP entwickelte Leitfaden (als Anlage 23 auf S. 349 ff. beigelegt) gibt hierauf keine befriedigenden Antworten, wenngleich bereits einige abstrakte Angaben über das PTP enthalten sind, die Teil einer konkreten Modulbeschreibung sein können. Hierfür muss die Akademie ein schlüssiges Modell entwickeln, denn beim dualen Studium ist diese Verknüpfung konstituierendes Wesensmerkmal. Auf Basis der bisherigen Darstellungen kann der Kompetenzerwerb in den PTP mangels hinreichender Beschreibung nicht abschließend beurteilt werden.

Gleiches gilt für die in den Modulbeschreibungen vielfach anzutreffende Angabe der Lehr- und Lernform „V/Ü“. Es konnte nicht klar herausgearbeitet werden, in welchem Umfang und durch welches Lehrpersonal Vorlesungen und Übungen angeboten werden. Die Akademie erläuterte, dass Vorlesung und Übung innerhalb derselben Veranstaltung je nach tagesaktuellem Bedarf durch ein und dieselbe Lehrkraft angeboten werden, weshalb beides zeitlich nicht voneinander abgrenzbar sei. Weil nach Darstellung der Akademie jedem Modul zusätzlich die PTP zugeordnet sind, wird deren Umfang aufgrund dieser Darstellungsweise vollkommen unkenntlich. Der Mangel muss durch Konkretisierungen in den Modulbeschreibungen bzw. durch neuen Zuschnitt und Beschreibung eines Transfermoduls beseitigt werden.

Von dieser konzeptionellen Schwäche abgesehen, bestand in der Gutachtergruppe Einigkeit darüber, dass die grundlegende Konzeption des dualen Ausbildungsgangs erfolversprechend ist. Von den fehlenden Beschreibungen der PTP abgesehen sind die Modulbeschreibungen sehr präzise und aussagekräftig. Sie lassen den Rückschluss auf ein logisch aufgebautes Ausbildungskonzept zu. Der stark formalisierte Aufbau von Modulen, ihrer Abfolge, der inhaltlichen und zeitlichen Verzahnung mit der Ausbildung zeigt die intensive Auseinandersetzung der Akademie mit allen Anforderungen, die sich aus dem anspruchsvollen Projekt der Einführung eines dualen Bachelorausbildungsgangs ergeben. Es erschien der Gutachtergruppe in vielen wesentlichen Zügen als gelungen, da die Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut ist und generell adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Das Ausbildungskonzept enthält Zulassungsbeschränkungen. Neben einer Hochschulzugangsberechtigung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrags Voraussetzung. Dies ergibt sich indes nicht aus einer der den Ausbildungsgang konstituierenden Ordnung, sondern aus § 2 II Nr. 2b Nds BAKadG.

Die Akademie hat kein Auswahlverfahren vorgestellt. Sie geht davon aus, dass Studienbewerber stets durch einen Betrieb angemeldet werden, die zunächst das betriebliche Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchlaufen müssen (S. 9). Anmeldeberechtigt sind nur solche Betriebe, die ihrerseits den (in der Dokumentation auf S. 123 ff. enthaltenen) Rahmenvertrag mit der Akademie abgeschlossen haben. Studierende müssen mit einem dieser ausgewählten Betriebe einen speziellen Studien- und Ausbildungsvertrag (S. 127 ff.) schließen, welcher das duale Studium umfasst.

Zwar lagen der Gutachtergruppe beide Verträge und auch ein (gem. § 2 II Nr. 1 Nds BAKadG erforderlicher) Ausbildungsrahmenplan vor, die Ausbildungsordnung (Studienordnung) enthält indes keinen Hinweis auf derlei Zugangsbeschränkungen. Außerdem ist kein Auswahlverfahren für den Fall vorgesehen, dass mehr Anmeldungen vorliegen als Studienplätze vor-

handen sind. Darin ist zumindest ein Dokumentationsmangel zu sehen, der durch Aufnahme erläuternder Normen in der Ausbildungsordnung (Studienordnung) beseitigt werden sollte.

Wie bereits angesprochen, enthält die Prüfungsordnung Regeln zur Anrechnung nachgewiesener außerhochschulisch erlangter und der innerhalb des Hochschulsystems erlangten Qualifikationen nach der sog. Lissabon-Konvention. Die Regeln für die Zusammensetzung der Abschlussnote (§ 18 IV, V PO) korreliert jedoch nicht mit der § 5 II PO. Diese Anrechnungsregel sieht nämlich den Fall vor, dass Prüfungsleistungen auch ohne Note angerechnet werden können. Weil aber die Vorschrift zur Notenbildung außer im Fall einer Studienleistung stets von einer benoteten Modulleistung ausgeht, führt dies zu einer ungerechtfertigten Verzerrung bei der Notenbildung, wenn unbenotete Prüfungsleistungen durch Anrechnung ersetzt werden.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Im Hinblick auf die Eingangsqualifikation kann die Akademie von Studierenden mit einer Hochschulzugangsberechtigung ausgehen. Folglich müssen die Studierenden mit den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erst noch vertraut gemacht werden. Dem Hauptgegenstand des Studiums wird durch eine Veranstaltung „Einführung in die BWL“, sowie Module „Mathematik“ und „Statistik“ gleichsam ein Fundament gelegt.

Die Studienplangestaltung ist detailliert dargestellt. Schließlich galt es, die hohen Anforderungen an die Studierenden, die eine Ausbildung und ein Studium in einer Regelstudienzeit von 180 ECTS in nur sechs Semestern absolvieren sollen, in der zur Verfügung stehenden Zeit unterzubringen. Hierfür hat die Akademie der Antragsdokumentation einige Tabellen beigefügt, die den Grundaufbau einer Studienwoche und eine exakte Beschreibung der Semester darstellen. Aus ihnen wird deutlich, dass bei der Grundannahme eines hohen Tagesspensums in jeder Woche stets genügend Zeit für Ausbildung, 16 Unterrichtseinheiten und Selbstlernphasen verbleiben. Das Lehrangebot wird in den ersten beiden Semestern obligatorisch durch sogenannte Kompaktwochen ergänzt. Während in den Herbst- und Osterferien der Ausbildungsbetrieb ruht, hat die Akademie hier vollen Lehrbetrieb eingeplant. Dabei werden Montag bis Freitag Vorlesungen und Übungen abgehalten. Dieses Modell kann bei Bedarf – zum Beispiel wegen den Verschiebungen, die sich aus den unterschiedlichen Ferienterminen ergeben – auf weitere Semester ausgedehnt werden.

Aus den unter 1.3 bereits angesprochenen Studienverlaufsdarstellungen, den Berechnungen zur Workload und der Darstellung theorie- und praxisbasierter Anteile wird mit Blick auf die Inhalte der einzelnen Module deutlich, dass die Angaben der studentischen Arbeitsbelastung jedenfalls plausibel sind. Das Evaluationsmodell, das unter 1.9 noch näher erörtert wird, sieht nach Beendigung des Moduls eine Erhebung darüber vor, ob die Annahmen zutreffend waren.

Die grundsätzlich identische Modulstruktur führt auch zu einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung in jedem Semester. Die Akademie gibt an, dass die Organisation der Prüfungszeiträume eine Ballung am Ende des Semesters vermeiden würde. Verbindliche Regelungen finden sich in der Prüfungsordnung unter § 3 PO, der dem Prüfungsausschuss die Verantwortung

für die Organisation der Prüfungen überträgt.

Die vorgesehene Prüfungsdichte (ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit) erscheint bei einer Streuung der Anzahl von vier bis sechs und durchschnittlich fünf Prüfungen je Semester adäquat. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit somit nicht.

Eine vorgeschriebene Modulabfolge (Konsekutivität) ist für einige der Module vorgesehen. Wegen der engen Verknüpfung zwischen Curriculum und Ausbildung besteht aber ohnehin kaum Anlass, vom vorgesehenen Modulplan abzuweichen. Überschneidungen der Pflichtveranstaltungen sind ausgeschlossen, da das Studium auf ausschließlich für diesen Ausbildungsgang entwickelte Module zugreift, die jedenfalls momentan für diese Studierenden exklusiv angeboten werden. Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit im Wesentlichen gesichert.

Eine Möglichkeit zur zügigen Prüfungswiederholung räumt § 8 PO ein. Nicht sichergestellt ist aber, dass die Bachelorthesis im Falle des Nichtbestehens zügiger als bis zum darauffolgenden Turnus des nächsten Jahrgangs wiederholt werden kann. § 8 IV PO garantiert für diesen Fall nämlich nur einen Termin pro Jahr. Darin sieht die Gutachtergruppe ein zu starkes Hindernis für die Studierbarkeit, bewertet diese Festlegung also als mangelhaft. Die Akademie muss hier auch im Hinblick auf die recht hohen Kosten, die mit einer nicht bestandenen Bachelorthesis einhergehen, eine Lösung entwickeln, die eine bessere Studierbarkeit gewährleistet. Bei der Überarbeitung des § 8 PO sollte zudem klargestellt werden, welche Anlage die Norm in Bezug nimmt. Hinsichtlich der Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen ist ein Widerspruch zu § 17 II PO auszuschließen, indem der Gegenstand der jeweiligen Regelung mit einer prägnanten Beschreibung voneinander abgrenzt wird.

Es ist ein Betreuungsangebot vorgesehen, das positiven Einfluss auf Studierbarkeit nehmen wird. Wegen erstmaliger Einführung eines dualen Studienangebots mit explizit akademischem Anspruch kann hierbei noch nicht auf speziell darauf zugeschnittene Angebote zurückgegriffen werden. Die Akademie hat aber die Notwendigkeit besonderer Aufmerksamkeit ihren zukünftig Studierenden gegenüber erkannt und zugesichert, dass ihnen Postadresse, E-Mail-Adressen der Dozenten und Mobilnummern übermittelt werden. So sollen Lehrende zumindest während der Präsenzzeiten ständig erreichbar sein.

Darüber hinaus stehen eine fachliche und überfachliche Studienberatung auch durch die Geschäftsführung, die Studienleitung und das Studiensekretariat zur Verfügung. Seitens der Partnerunternehmen ist stets ein kompetenter Ansprechpartner für die innerbetriebliche Koordination des Studiums, insbesondere der PTP, zu benennen. Dies ist in Nr. 2 des Rahmenvertrags zwischen Berufsakademie und Partnerbetrieb (S. 123) vorgesehen.

In diesem Zusammenhang erwähnt der Antragstext auch die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung, die ihren Niederschlag in der Prüfungsordnung finden.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen sind dazu geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Das überwiegend eingesetzte Prüfungsmittel ist die Klausur. Die Gutachtergruppe ist sich darüber einig, dass in allen Fällen, in denen die Modulbeschreibung und der Prüfungsplan eine Klausur vorsieht, die in den Modulbeschreibungen genannten Qualifikationsziele geprüft werden können, also ein Kompetenzbezug besteht.

Weitere Prüfungsformen, die tatsächlich zum Einsatz kommen, sind Hausarbeiten, Referate und mündliche Prüfungen. Die Prüfungsordnung sieht darüber hinaus Projektarbeiten, Projektberichte und eine Kombination der genannten Möglichkeiten vor. Diese Prüfungsformen kommen ungeachtet der geringen Abweichungen in verschiedenen Dokumenten (S. 25, Mod. 3+4 übereinstimmend mit S. 144+145, aber abweichend von der ebenfalls verbindlichen Darstellung in der PO auf S. 293) nicht zum Einsatz.

Alle Prüfungsmethoden sind in § 13 PO beschrieben, wobei die Absätze III – IV abstrakt den Gegenstand der jeweiligen Prüfungsform beschreiben. Dabei differenzieren die Regelungen jedoch nicht zwischen den Kompetenzzielen, die mittels Hausarbeit, Referat und Projektberichten geprüft werden können. Sie sind in einem Absatz gemeinsam beschrieben, als könnten mit einem mündlichen Vortrag (Referat) nicht auch andere Kompetenzen als bei einer Hausarbeit dargestellt werden. Diese Prämisse ist unzutreffend.

Als Mangel betrachtet die Gutachtergruppe, dass Studienleistungen nicht ausdrücklich definiert sind. Eine Abgrenzung gegenüber Prüfungsleistungen erscheint deshalb besonders wichtig, weil einige Module laut Modulbeschreibung ausdrücklich mit einer „SL“ als Prüfungsform abschließen. Dabei muss festgelegt werden, ob das Bestehen für den Abschluss des Moduls erforderlich ist und wie oft die bislang nur vom zeitlichen Umfang beschriebene Studienleistung wiederholt werden kann. Ferner muss die PO festlegen, ob sie benotet werden oder nicht. § 18 III PO legt nahe, dass Studienleistungen zwar benotet werden, aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. Es bietet sich an, Studienleistungen zumindest beispielhaft zu beschreiben, wobei auch bei unbenoteten, wiederholbaren Studienleistungen der Kompetenzbezug nicht außer Acht bleiben darf.

Die Prüfungsordnung schreibt vor, dass ein Modul nur dann als bestanden gilt, „wenn neben der bestandenen Prüfungsleistung auch das zugehörige Praxis-Transfer-Projekt (PTP) von der Prüferin oder dem Prüfer des Moduls als bestanden bewertet wurde“. Diese Regelung ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Studienstruktur und sollte deshalb nicht nur als Fußnote des der PO beigefügten Prüfungsplans auftauchen. Bei der Überarbeitung dieser Regel muss klar gestellt werden, welche Rolle die PTP im Modulaufbau einnehmen sollen, wie es unter 1.3 beschrieben ist. Knüpft die Akademie an die Bewertung der PTP Folgen für den Studienablauf, muss sie die Voraussetzungen für das Bestehen bezeichnen und festlegen, wer für die Bewertung zuständig ist.

Das Prüfungssystem ist weitgehend wissens- und kompetenzorientiert. Die Dokumentation hebt hervor, dass in jedem Semester mindestens eine Prüfung besonders im Hinblick auf die Entwicklung und Prüfung instrumentaler, systemischer und kommunikativer Kompetenzen vorgesehen sei. Dabei bleibt sie wegen der fehlenden Beschreibung der vorgesehenen Studienleistung bei den Modulen 1, 2, 5 und 6 diesen Nachweis jedoch schuldig. Überraschend ist auch § 13 II S. 2 und 3 PO, der bei alternativen Prüfungsleistungen Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfungsleistung, eine Projektarbeit oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zulässt, obwohl die Modulbeschreibungen nur in wenigen Fällen genau definierte alternative Prüfungsformen vorsehen. Diese Regel muss einschränkend ausgelegt oder besser noch eindeutig formuliert werden, wenn der Kompetenzbezug des Prüfungssys-

tems und die im Übrigen vorbildhafte Vermeidung von Teilprüfungen nicht verloren gehen soll. Dabei kann hervorgehoben werden, dass Hausarbeiten auch als Teamleistung erbracht werden können, wie es der Antragstext für das Modul 23 beschreibt. Dies verleiht der Prüfungsmethode ein anderes Profil als es bislang beschrieben ist.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leitungsnachweisen ist in §§ 7 VI und 13 VIII PO vorgesehen. Die Regelung genügt den Anforderungen.

Es liegt ein Nachweis vor, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. Prüfungs- und Ausbildungsordnung (Studienordnung) sind aber noch nicht in Kraft gesetzt, worin – nach den Akkreditierungsregeln – ein Mangel zu sehen ist.

1.6 Ausbildungsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Das Ausbildungskonzept sieht eine Auslagerung bestimmter Lehrinhalte in andere Institutionen vor, indem PTP maßgeblich durch die Praxispartner (mit-)gestaltet werden. Weil die Akademie diese Anteile kreditiert, muss sie die Umsetzung und die Qualität des Ausbildungskonzepts auch für diese Teile sicherstellen. Dies verlangt auch die bereits zitierte KMK-Vorgabe zur Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien.

Gemäß § 6a II Nds BAKadG sind außerdem Feststellungen dazu zu treffen, ob das nach der Prüfungsordnung notwendige Lehrangebot zu mindestens 60 % von Personen vermittelt wird, welche die Voraussetzung zur Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllen. Weil für dieses Lehrangebot über PTP auch Anteile aus der Ausbildung kreditiert werden, muss der Anteil der dort erbrachten Lehre in diese Quote einbezogen werden. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung waren noch nicht alle Stellen besetzt, wenngleich eine hohe Anzahl Verpflichtungserklärung von Lehrpersonal vorgelegt wurde, das zu einem großen Anteil auch für eine Professorenstelle berufungsfähig ist.

Die Qualitätssicherung geschieht dabei üblicherweise durch vertragliche Vereinbarungen. Die hier vorliegenden Verträge erfassen die maßgeblichen Kriterien nicht hinreichend. Wie im Bewertungsbericht bereits unter 1.3 angesprochen, ist insbesondere nicht beschrieben, welche Mechanismen greifen, wenn sich im Laufe eines Studiums Qualitätsmängel bei der Betreuung in den Praxisbetrieben ergeben. Ferner ist die Zuständigkeit für Inhalte des kreditierten Lehrangebots nicht ausreichend klar beschrieben.

Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel, der durch hinreichende Beschreibung der PTP, des Zustandekommens ihrer Inhalte und durch Festlegung von Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung ausgeräumt werden muss.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Akademie hat aussagekräftige und glaubhafte Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Sie wurden von der Gutachtergruppe gleichwohl nicht als vollständig bewertet. Ihnen fehlen

Aussagen dazu, welches Personal wo eingesetzt wird. Dadurch ließ sich auch die Quote haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals nicht ermitteln.

Einige Stellen sind noch unbesetzt, weil der Ausbildungsgang noch nicht gestartet ist und am Anfang noch keine volle Kapazität erforderlich ist. Einen wichtigen Grundstock des zukünftigen Lehrpersonals hat die Akademie aber bereits akquiriert. Hierfür liegen zahlreiche Bereitschaftserklärungen berufungsfähiger und anderer Lehrkräfte vor. Die Übersicht S. 34 stellte bei der Begehung schon nicht mehr den aktuellen Stand dar. Zwischenzeitlich hatte die Akademie weitere Personen als Lehrpersonal gewonnen, deren Dozentenprofile den Unterlagen bereits beigefügt waren. Die betrifft beispielsweise Frau Dipl.-Kfr. Schaper-Wendeburg und Herrn Dr. Thorsten Jochims.

Bei planmäßigem kontinuierlichen Aufbau des Lehrpersonals besteht kein Anlass zur Sorge, dass die es an ausreichender Lehrkapazität mangeln wird. Der Aufbau wird teilweise mit den dann eingenommenen Studiengebühren ermöglicht.

Die Akademie hat auch ein Konzept zur Personalentwicklung und -qualifizierung erläutert (S. 31). Neben aktueller Fachliteratur bietet sie materielle Unterstützung, bspw. für den Besuch von akademischen Fachtagungen und Arbeitskreisen von Hochschulen an. Darüber hinaus sieht sie einen zweckmäßigen Beitrag auch in der Unterstützung der Publikationstätigkeit ihres wissenschaftlichen Personals. In den Gesprächen wurde darüber hinaus deutlich, dass Lehrpersonal zudem auf die Weiterbildungsangebote der benachbarten Leuphana-Universität zurückgreifen kann.

Somit kann die adäquate Durchführung des Ausbildungsgangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Ausstattung zunächst als gesichert angesehen werden.

Gleiches gilt für die sächliche und räumliche Ausstattung. Die Akademie verfügt über Räume an drei Standorten. Neben Büroräumen einer Präsenzbibliothek mit ca. 2.000 Bänden können bis zu fünf Arbeitsplätze eingerichtet werden. Die räumliche Nähe zur Leuphana Universität und entsprechende Vereinbarungen sichern bei Bedarf den Zugriff auf geeignete Räumlichkeiten. Zudem hat die Akademie Zugriff auf Räume der IHK Lüneburg-Wolfsburg, dort steht regelmäßig ein Seminarraum für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist auf S. 327 beigefügt. Sie besteht seit 1989.

Für die Versorgung mit geeigneter Literatur haben Studierende die Möglichkeit, die Bibliothek der Leuphana-Universität Lüneburg und der Stadtbibliothek Lüneburg zu nutzen. Die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen erstrecken sich auch auf den Samstag, an dem beim dualen Studium die Lehrveranstaltungen meist stattfinden.

Der finanzielle Bestand ist durch verschiedene Dokumente dargestellt. Es handelt sich um den Wirtschaftsplan bis ins Jahr 2016/2017 und die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre bis 2008. Sie gaben keinen Anlass zu Zweifeln.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Ausbildungsgang, Verlauf der Studien, die Prüfungsanforderungen einschließlich der Rege-

lungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und werden zur Inkraftsetzung veröffentlicht. Alle Satzungen liegen bereits als abschließender Entwurf vor. Ihnen fehlt der Hinweis auf die Bedingungen zur Zugangsberechtigung, wie sie sich aus § 2 II Nr. 2 Nds BAKadG ergeben.

Die Akademie veröffentlicht wichtige Informationen zu ihrem Ausbildungsangebot auf ihrer Webseite unter www.vwa-lueneburg.de.

In den Gesprächen wurde § 9 II PO erörtert, eine Regel zur nachträglichen Aberkennung von Prüfungsleistungen. Da die Regel keinen Einfluss auf die Qualität des Studienangebots nehmen kann, ist sie für die Begutachtung hier irrelevant.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Hierzu hat die Akademie ein detailliertes Erhebungskonzept beschrieben und die Fragebögen vorgelegt, die sie beabsichtigt einzusetzen. Die Fragen zur Workload sind dabei ein taugliches Instrument zur Überprüfung der erforderlichen Kennwerte, nämlich die Übereinstimmung oder Abweichung der Workloadannahmen mit der tatsächlich verwendeten Zeit.

Die Akademie hat ein Qualitätssicherungssystem beschrieben und zugehörige Evaluationsbögen vorgelegt.

Im „Leitfaden Semestereingangs- und Abschlussgespräche“ (S. 265) beschreibt sie Ziele und Mittel für die Erhebungen. Gegenstand der Untersuchungen sind Prozesse, Vorlesungsplanungen, studentische Aktivitäten, Ausstattung der Räumlichkeiten und Lösungsvorschläge zur Behebung erkannter Schwachstellen. Nach dem Leitfaden sind Erhebungen jeweils zu Semesterbeginn und zum Ende desselben vorgesehen. Die Termine sind dabei in den Vorlesungsplan integriert und werden mit ihm veröffentlicht. Das Konzept sieht auch Absolventenbefragungen vor.

Die Fragebögen enthalten geeignete Fragestellungen, die für Maßnahmen der Qualitätssicherung herangezogen werden können. Insbesondere ist mit ihnen ein Abgleich zwischen angenommener und tatsächlicher Arbeitsbelastung der Studierenden möglich. Die Auswertungen können somit den Erfordernissen einer später anstehenden Reakkreditierung entsprechen. Gleiches gilt für die Untersuchungen zum Studienerfolg und Absolventenverbleib.

In den Gesprächen mit den Studierenden (der bereits laufenden Ausbildungsgängen der Berufsakademie) wurde leichte Kritik am bisherigen QM-System laut. So sei die Bereitschaft zur Verhaltensänderung nicht bei allen Lehrkräften ausgeprägt, wohingegen die Geschäftsführung aufgrund derselben Kritik später sofort reagiert habe. Auch die Verzahnung mit den Betrieben sei nicht immer optimal, weil die dortigen Mitarbeiter nicht immer genau wüssten, worauf sie sich bei dual Studierenden einlassen. Am eigens für die Vermittlung zwischen Belangen der Akademie und den beteiligten Unternehmen eingerichteten Kuratorium bestehe zu wenig Partizipation seitens der Studierenden. Im Gegensatz zu dem hierüber ebenfalls befragten Lehrpersonal wünschen sich die Studierenden durchaus die Einführung und Nutzung elektronischer Kommunikations- und Lernmittel wie Moodle o.ä. Schließlich erscheint manchen Studierenden das Raumkonzept nicht ideal geeignet, insbesondere der Standort an der IHK sei zu klein.

Andererseits bestätigen die Studierenden übereinstimmend, dass ihr Studium letztendlich ein hohes Niveau erreiche und im vorgegebenen Zeitrahmen (ihrer Studiengänge) zu schaffen sei.

Durch die Darstellungen und Gespräche ist nicht hinreichend deutlich erkennbar geworden, ob auch die Praxisanteile des Ausbildungsgangs insgesamt von den Beteiligten über die anlassbezogene persönliche Kommunikation mit den Betrieben hinaus einer systematischen Qualitätssicherung unterzogen sind. Dafür ist bisher kein Verfahren beschrieben worden, was als Mangel bereits unter 1.6 angesprochen wurde. Die angemessene Betreuung der Studierenden durch die Betriebe während der Praxisphasen muss ebenfalls sichergestellt werden. Entsprechende Regeln sollen bspw. Antwort auf die Frage geben, was beim Wegfall eines Ansprechpartners im Unternehmen geschieht und wie die Qualität der Ausbildung auch in kleinen Unternehmen sichergestellt werden kann. Außerdem soll der Leitfaden den Ablauf der Evaluation konkret beschreiben, Zuständigkeiten, Zeiträume und mögliche Konsequenzen schlechter Bewertungen einzelner Faktoren nennen. Dabei ist die Rolle des Kuratoriums im Rahmen der Qualitätssicherung zu beschreiben. § 6 der „Hauptsatzung“ der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (die keine nähere Bezeichnung trägt) gibt darüber keine konkrete Auskunft. Auch in dieser Hauptsatzung sollen entsprechende Regeln fixiert werden.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilerspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Die Akademie hat einen Ausbildungsgang entwickelt, bei dem die Anteile des parallel absolvierten Ausbildungsgangs formal im Studium integriert sind. Die Verknüpfung geschieht insbesondere über die PTP. Die Studierenden wechseln zwischen den Lernorten Akademie und Praxisbetrieb. Durch diese Verbindung wird auch ein spezifisches Qualifikationsprofil erreicht, das sich von einem einfachen Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre unterscheidet. Das wissenschaftliche Qualifikationsprofil ist durch die Abstimmung des Curriculums mit den Praxisinhalten vorgesehen. Diese Ausprägung findet ihren Niederschlag in den der Antragsdokumentation beigefügten Verträgen, welche die Rechte und Pflichten der beteiligten Institutionen und Personen untereinander regeln.

Für die spezielle Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis hat die Akademie die bereits erwähnten Praxis-Transfer-Projekte (PTP) vorgesehen. Sie sollen ein systematisch angelegtes Zusammenspiel von Lehrveranstaltungen, Selbstlernprozessen und theoriebasierter Reflexion betrieblicher Praxiserfahrung auf Modulebene ermöglichen. So sehr der besondere Wert der didaktischen Konzeption geschätzt werden kann, den Theorie-Praxistransfer modulgenau umzusetzen, so unbefriedigend muss ihre bisherige Umsetzung bewertet werden. Der Grund mag im engen Korsett der Akkreditierungsregeln liegen, das Teilprüfungen nur im Ausnahmefall zulässt, andererseits für die Integration und Kreditierung von Praxisanteilen Prüfungen fordert und zugleich eine präzise Beschreibung der Qualifikationsziele notwendig macht.

Nach Auskunft der Akademie handelt es sich bei den PTP ausdrücklich nicht um ein einzelnes Projektmodul (wie man mit Blick auf den Studienplan vermuten könnte), sondern um ein „add on“ zu den bereits vorgesehenen Modulen. Dies wird wegen der fehlenden Erwähnung

in den Modulbeschreibungen nicht deutlich. Unklar bleibt auch, wie der Transfer geprüft wird. Die bereits unter 1.3 geäußerte Kritik muss also auch unter dem Blickwinkel des besonderen Profilanpruchs erwähnt werden. In der gegenwärtigen Ausgestaltung sind PTP mangelhaft.

Als Lösung bietet sich die Bildung eines weiteren Moduls je Semester an, das den Transfer aller im Semester vorgesehenen Module im Hinblick auf die Praxisreflexionen bündelt. Um möglichst nahe am vorgeschlagenen Modell zu bleiben und einen sehr kleinen Modulzuschnitt zu vermeiden, könnte sich jede Modulbeschreibung auf den Praxistransfer erstrecken und ihn so zum Gegenstand der Modulprüfung machen. Denkbar ist dabei auch die Abnahme kleiner Teilprüfungen mit der didaktischen Begründung, dass auf diese Weise eine modulgenaue Integration des Praxistransfers ermöglicht werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde hinterfragt, ob die heterogenen Partnerbetriebe alle Themen in der Praxis entsprechend abdecken können. Dies wird am Beispiel des Wasserverband Dannenberg-Hitzacker, einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, kritisch gesehen und hinterfragt. Bislang soll es aber in den weiteren Ausbildungsgängen der Berufsakademie nicht zu Problemen gekommen sein.

Die Berücksichtigung des besonderen Profilanpruchs ist bei einzelnen Kriterien bereits angesprochen, bspw. bei 1.4. Weitere als die bis hier erwähnten erscheinen unter Berücksichtigung des Profilanpruchs nicht einschlägig.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Akademie hat ein Konzept für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Dieses Konzept verlangt aber nicht nach weiterer Kodifizierung, sondern besteht im strengen Bekenntnis zu den ohnehin geltenden Regeln der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den besonderen Schutzregeln für potentiell benachteiligte Personen, bspw. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Akademie argumentiert: Weil die Auswahl der Studierenden und Entsendung an die Akademie durch die Partnerunternehmen geschieht, greift schon dort das AGG. Gleiches gilt aber auch für die Berufsakademie und ihre Mitarbeiter.

Das erfrischend prägnante Bekenntnis zu den bereits ausgearbeiteten Regelwerken für diesen Aspekt darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Umsetzung dieser Konzepte auf der Ebene des Ausbildungsgangs in einem eigenen Regelwerk Nutzen stiften kann, z.B. mit Regelungen für Ausfälle bzw. durch Belastung bei der Pflege von Familienangehörigen oder bei Schwangerschaft. Als Übersetzungsleistung verstanden können Ausbildungsbezogene Konzepte – bspw. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit – die handelnden Personen sensibilisieren und anleiten, strukturelle Ungleichbehandlungen abzubauen.

Die Akademie stellt in der Antragsdokumentation dar, welche Möglichkeiten Behinderten zur Verfügung stehen, das Studium zu erleichtern. Hierzu zählen die Ausstattung relevanter Gebäude mit Fahrstühlen, barrierefreier Zugang zwischen nahegelegener Bushaltestelle und den Gebäuden, ein Kontingent spezieller Parkplätze und die Regeln zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung. Auch in diesem Zusammenhang verweist die Akademie auf die Auswahlregeln bei den Partnerunternehmen, die dem AGG entsprechen müssen.

Der Verweis auf die Verantwortlichkeit anderer Institutionen geht aber fehl, denn für die Einhaltung der Akkreditierungsregeln ist die Akademie verantwortlich. Mängel bei der Erfüllung des Kriteriums sind dennoch nicht ersichtlich.

1.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Curriculum des Ausbildungsgangs verkörpert die grundsätzlich sinnvoll ausgestaltete Idee der Akademie, einen grundständigen Ausbildungsgang Betriebswirtschaftslehre mit einer parallel laufenden Ausbildung dual zu verknüpfen. Hierbei werden hohe Anforderungen an das Zeitmanagement der Studierenden gestellt, die von bestimmten Partnerbetrieben entsendet werden können. Das duale Studienprogramm bietet eine gute Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Es eignet sich insbesondere für die Aufnahme einer Tätigkeit in einem der Partnerbetriebe, auf deren Initiative das Programm unter anderem zurückzuführen ist. Die Studierenden können dabei wegen der räumlichen Nähe zur Leuphana-Universität auf eine gute Infrastruktur zurückgreifen. Sie werden von gut qualifiziertem Personal begleitet. Insgesamt stellt der Bachelorausbildungsgang ein sehr gutes Bildungsangebot insbesondere für regionale Unternehmen mit kaufmännischer Ausrichtung dar.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

1 Betriebswirtschaftslehre

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akademie, in der Ausbildungsordnung (Studienordnung) festzuschreiben, dass Voraussetzung für die Aufnahme des dualen Studiums der Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einem der Partnerbetriebe darstellt. Dabei soll auch ein geeignetes Auswahlverfahren dokumentiert werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akademie bei der notwendigen Überarbeitung ihres Konzepts der PTP zugleich verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung in den Praxisanteilen in der Ausbildungsordnung (Studienordnung) aufzunehmen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akademie, die Darstellung des Prüfungssystems bei allen Veröffentlichungen zu vereinheitlichen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akademie, den Modulkatalog um die Kategorie „Verwendbarkeit des Moduls“ zu erweitern und die Modulbeschreibungen abzugleichen.

1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht unter der Voraussetzung der Stellenbesetzung den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6 a Abs. 2 Nummer 1-3.

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Ausbildungsgangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 92/2011)

1.3 Auflagen:

- Die Akademie muss ein stimmiges Konzept zur Integration der Praxisanteile ins Curriculum vorlegen. Die PTP müssen den Erfordernissen der Modularisierung entsprechen. Sie können sowohl den einzelnen Modulen zugeordnet werden als auch in einem eigens formulierten Modul zusammengefasst werden. Dabei muss die Akademie festlegen, in welchem Umfang sie die Studierenden betreut und Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung dieser Studienbestandteile definieren. (Kriterien 2.3, 2.5, 2.9, 2.10 Drs. AR 92/2011)
- Die Akademie muss durch Beschreibung und Festlegung von Regelkreisen ein schlüssiges Qualitätssicherungssystem unter Einbeziehung der Rollen von Kuratorium und Praxispartnern vorlegen. (Kriterien 2.6, 2.9 Drs. AR 92/2011)
- Die Akademie muss durch das Lehrangebot unter den in § 6a II Nds BAKadG vorge-

sehenen Prämissen sicherstellen und zum Nachweis ein entsprechendes Personal-
tableau vorlegen. (Kriterien 2.2, 2.7 Drs. AR 92/2011)

- Die Ordnungen müssen hinsichtlich der folgenden Punkte ergänzt bzw. modifiziert werden:
 - a. sie müssen den Zugang zum Studium nach den Voraussetzungen des § 2 II Nr. 2 Nds BAKadG ausdrücklich nennen.
 - b. sie müssen gemäß den Auslegungshinweisen zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ die einem ECTS-Punkt zugrunde liegende Arbeitszeit in einer Bandbreite von 25-30 h festlegen;
 - c. sie müssen den Begriff der Studienleistung definieren und zumindest durch Regelbeispiele darstellen, was im Rahmen einer Studienleistung gefordert werden kann;
 - d. sie müssen Regeln für die Anrechnung unbenoteter Prüfungsleistungen vorsehen.
 - e. sie müssen darstellen, wer für die Entwicklung der Themen der Abschlussarbeiten zuständig ist, wie die Betreuung der Akademie während der Bearbeitung sichergestellt ist und wie die Bewertung vorgenommen wird. Dabei ist klarzustellen, welche Funktion dem Kolloquium als weiterer Prüfung der Bachelorthesis zukommt.

Die in Kraft gesetzten Ordnungen sind vorzulegen.

(Kriterien 2.2, 2.4, 2.5, 2.8 Drs. AR 92/2011)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Akademie

Wir sehen in dem laufenden Akkreditierungsverfahren einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und nehmen daher die Empfehlungen zu Konkretisierungen und Verbesserungen gerne auf und die Aufdeckung von Mängeln und deren Beseitigung sehr ernst. Von daher bedanken wir uns für Arbeit der Gutachtergruppe ausdrücklich. Die Qualität und Stimmigkeit des beantragten Bachelorstudiengangs wird durch ihre Arbeit deutlich gesteigert.

Wir freuen uns über die positive Herausstellung des Akkreditierungsberichts wie z.B.:

- Die Feststellung, dass die Absolventen am Ende ihres dualen Studiums über ein dem Bachelor-Abschluss angemessenes Verständnis der Betriebswirtschaftslehre auf Basis eines breiten und integrierten Wissens verfügen können (vgl. S. 4).
- Die Bestätigung der Gutachtergruppe, dass mit dem vorgesehenen Curriculum und dem Niveau der Abschlussprüfung die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums möglich ist (vgl. S. 5).
- Dass Lehrinhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module verständlich und hinreichend ausführlich beschrieben sind und die Literaturangaben den Schluss auf ein angemessenes fachliches Niveau des Ausbildungsgangs zulassen (vgl. S. 6).
- Dass Im Ergebnis festgestellt werden konnte, dass die Zeitanteile zwischen praktischer Ausbildung und Akademiestudium in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen (vgl. S. 8).
- Dass in der Gutachtergruppe Einigkeit darüber besteht, dass die grundlegende Konzeption des dualen Ausbildungsgangs erfolversprechend ist und dass die Modulbeschreibungen den Rückschluss auf ein logisch aufgebautes Ausbildungskonzept zulassen (vgl. S. 11).
- Dass der Aufbau von Modulen, ihrer Abfolge, der inhaltlichen und zeitlichen Verzahnung mit der Ausbildung die intensive Auseinandersetzung der Akademie mit allen Anforderungen, die sich aus dem anspruchsvollen Projekt der Einführung eines dualen Bachelorausbildungsgangs ergeben, zeigt (vgl. S. 11).
- Dass der Studiengang insgesamt als sehr gutes Bildungsangebot Anerkennung gefunden hat (vgl. S. 20).

Wir werden nach bestem Wissen auf faktische Fehler hinweisen und uns mit den Inhalten des Berichts und den aufgeführten Mängeln auseinandersetzen.

Die Berufsakademie Lüneburg ist selbstverständlich dazu bereit, alle ihr gemachten Auflagen zu erfüllen und ist aufgrund der flachen Organisationsstruktur auch dazu in der Lage, diese schnell umzusetzen.

Abschnitt 1: Hinweise auf faktische Fehler im Bewertungsbericht

Seite 8, 4. Absatz, 1. Satz: *„Die vorgesehenen hauptberuflichen Lehrkräfte erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen für Fachhochschulprofessoren, sie verfügen bereits über eine Professur.“*

Zutreffend ist, dass die vorgesehenen hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens die Voraussetzungen für ein Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllen werden. Dies soll unter anderem durch den Einsatz einer Berufungskommission sichergestellt werden. Dieses Verfahren wird unmittelbar nach der Akkreditierung des Studiengangs eingeleitet.

Seite 15, 1.6, erster Absatz: *„Das Ausbildungskonzept sieht eine Auslagerung bestimmter Lehrinhalte in andere Institutionen vor, indem PTP maßgeblich durch die Praxispartner (mit-) gestaltet werden.“*

Das Ausbildungskonzept sieht keine Auslagerung bestimmter Lehrinhalte in andere Institutionen vor. Die PTP werden auch nicht maßgeblich durch die Praxispartner (mit-)gestaltet.

Richtig ist, dass die PTP integraler Bestandteil eines jeden Moduls sind und ausschließlich von den Modulverantwortlichen betreut und bewertet werden. Inhaltlich verzahnt ein PTP das in einem Modul Gelernte mit der beruflichen Praxis und umgekehrt. Eine Kreditierung von in anderen Institutionen erbrachten Leistungen findet somit nicht statt.

Seite 15, 1.6, zweiter Absatz, Satz 2: *„Gemäß § 6a II Nds BAKadG sind außerdem Feststellungen dazu zu treffen, ob das nach der Prüfungsordnung notwendige Lehrangebot zu mindestens 60 % von Personen vermittelt wird, welche die Voraussetzung zur Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllen. Weil für dieses Lehrangebot über PTP auch Anteile aus der Ausbildung kreditiert werden, muss der Anteil der dort erbrachten Lehre in diese Quote einbezogen werden.“*

Da das Ausbildungskonzept keine Auslagerung bestimmter Lehrinhalte in andere Institutionen vorsieht, kann und muss der Anteil der dort (nicht) erbrachten Lehre nicht zur Quotenberechnung des Lehrangebots herangezogen werden.

Seite 17 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Akademie veröffentlicht wichtige Informationen zum Ausbildungsgang unter anderem auf ihrer Webseite unter www.vwa-lueneburg.de. Bereits heute ist eine klare Gliederung des Studiums auf der übersichtlich gestalteten Webseite abrufbar. Sie stimmt allerdings in einigen Details nicht mit den Angaben in den Modulbeschreibungen und dem Studienverlaufsplan überein. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine sofortige Synchronisation aller Veröffentlichungen.“*

Die zurzeit auf der Webseite abrufbaren Informationen beziehen sich auf den laufenden Berufsakademie-Studiengang und nicht auf den zu akkreditierenden Studiengang. Die Empfehlung der Synchronisation aller Veröffentlichungen wird umgehend nach der Akkreditierung des Studiengangs umgesetzt.

Seite 17, letzter Absatz, 1. Satz: „*In den Gesprächen mit den Studierenden (der bereits laufenden VWA-Studiengänge)...*“

Das Gespräch mit den Studierenden fand mit Studierenden bzw. Absolventen der Berufsakademie statt, die den Abschluss Betriebswirt/in (BA) anstreben bzw. erworben haben.

Abschnitt 2: Auseinandersetzung mit den Inhalten des Berichts und den festgestellten Mängeln

Seite 5 dieses Akkreditierungsberichtes: „*Hinsichtlich der Beweislast, die bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und des Wissens bei demjenigen liegt, der die Anrechnung beantragt, empfiehlt die Gutachtergruppe den Wortlaut des § 5 IV Satz 3 zu verändern. In der jetzigen Formulierung ist nicht eindeutig, dass mit der Anforderung eines Gutachtens nicht der Antragsteller belastet werden kann, sondern der Prüfungsausschuss selbst berechtigt werden soll, zur Klärung von Streitigkeiten ein Gutachten einzuholen.*“

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird dankend aufgenommen und der Wortlaut des § 6 (neu) IV Satz 3 wird wie folgt geändert: „... *Zur Einschätzung der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten einholen.*“

Seite 6 dieses Akkreditierungsberichtes: „*Aus der Dokumentation ergibt sich, dass jedem ECTS-Punkt ein Zeitaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt ist. Diese Feststellung ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut der Prüfungsordnung. Daraus resultiert ein Mangel, der durch konkrete Festlegung in dieser Ordnung beseitigt werden muss.*“

Der Mangel soll durch folgende Ergänzung der Prüfungsordnung behoben werden: Im Teil I. Allgemeine Vorschriften wird ein neuer § 3 ‚ECTS und Workload‘ eingeführt, der folgenden Wortlaut hat: „*Der sechssemestrige Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS (Credit Points). Für einen ECTS-Punkt wird ein Zeitaufwand (Workload) von 30 Stunden zugrundegelegt.*“

Seite 6 dieses Akkreditierungsberichtes: „*Dem Modulkatalog fehlt lediglich die Kategorie ‚Verwendbarkeit des Moduls‘.*“

Wir werden Angaben zur Verwendbarkeit der Module in die Modulbeschreibungen aufnehmen, wenn die Ausweitung des Studienangebotes oder die Einführung von Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichen zu diesem Erfordernis führt.

Seite 8 dieses Akkreditierungsberichtes: „*Deshalb kann noch keine abschließende Entscheidung über die notwendige Kontinuität im Lehrangebot und über das Verhältnis von haupt- und nebenberuflichen Personal getroffen werden. Der Mangel muss durch Aufstellung eines entsprechenden Personaltableaus beseitigt werden.*“

Im Abschnitt 1.2.3 wird im letzten Satz im Hinblick auf das geforderte Personaltableau folgende Feststellung getroffen, die unseres Erachtens in Bezug auf die oben gemacht Aussage in einem gewissen Widerspruch steht (vgl. Seite 7): „*Die (zukünftige) Erfüllung dieser Bedingung ist durch die Ausführungen der Akademie – unter anderem in Tabellenform – auf S. 33-36 und unter Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen (ab. S. 97) nachgewie-*

sen.“

Die Umsetzung des im Akkreditierungsantrag vorgestellten Personaltableaus und damit die Beseitigung des Mangels wird durch folgendes Vorgehen sichergestellt: Die Ausschreibung für eine hauptamtliche Dozentenkraft, die die Voraussetzung für das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllt, soll mit der Erteilung der Akkreditierung des beantragten Ausbildungsgangs erfolgen. Eine Berufungskommission wird mit der Auswahl geeigneter Kandidaten beauftragt. Mit der Besetzung der Stelle wird im September 2013 zu rechnen sein, so dass dann gut 32 Prozent der Lehre durch hauptamtliches Personal und weitere gut 31 Prozent durch professorale Lehrbeauftragte abgedeckt werden.

Seite 9 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Sie [die Abschlussarbeit] soll an den Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile anknüpfen. Hierbei ist nicht ganz klar geworden, in welchem Procedere (in Zusammenarbeit mit den Betrieben) die Themen entwickelt werden. Die Modulbeschreibung sieht vor, dass jede zur Prüfung berechnigte Person ein Thema der Bachelor-Thesis stellen kann, das Thema aber von der (andernorts definierten) betreuenden Person der berufspraktischen Studienanteile gestellt werden soll. Die Ausgabe erfolge schließlich auf Vorschlag der zu prüfenden Person durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die Verknüpfung aller Akteure ist nicht schlüssig dargestellt.“*

Die Empfehlung, hier für Klarheit zu sorgen wird gern aufgenommen. Die Wiedergabe des § 16 (neu) (5) im Modul 35 deckte sich nicht mit dem in der Prüfungsordnung. Das Modul wird dahingehend korrigiert. Es gilt folgender Wortlaut: *„Das Thema der Bachelor-Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Ausgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.“*

Seite 9 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Gleiches gilt für die Darstellung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit, dessen Charakter nicht restlos überzeugend. Einerseits kann es wegen der selbständigen Kreditierung als eigenes Modul betrachtet werden, wobei hierfür weitere notwendige Elemente einer Modulbeschreibung fehlen. Andererseits kann es als Bestandteil der Bachelorprüfung angesehen werden, weil es innerhalb des Moduls 35 (Bachelorarbeit) beschrieben ist.“*

Der Hinweis der Gutachtergruppe wird zum Anlass genommen, die Stellung des Kolloquiums im Rahmen der Bachelorarbeit konkreter zu fassen. Das Kolloquium soll als Bestandteil der Bachelorprüfung angesehen werden. Auf die selbständige Kreditierung des Kolloquiums soll zugunsten der Klarheit verzichtet werden. Für das Bestehen des Moduls 35 erhalten Studierende 10 ECTS-Punkte. Die Prüfung besteht aus der Thesis und dem Kolloquium. Dabei hat die Thesis einen Anteil von 80% und das Kolloquium einen Anteil von 20% an der Gesamtnote für die Bachelorarbeit.

Seite 11 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Gleiches gilt für die in den Modulbeschreibungen*

vielfach anzutreffende Angabe der Lehr- und Lernform „V/Ü“. Es konnte nicht klar herausgearbeitet werden, in welchem Umfang und durch welches Lehrpersonal Vorlesungen und Übungen angeboten werden. Die Akademie erläuterte, dass Vorlesung und Übung innerhalb derselben Veranstaltung je nach tagesaktuellem Bedarf durch ein und dieselbe Lehrkraft angeboten werden, weshalb beides zeitlich nicht voneinander abgrenzbar sei.“

Es ist in dualen Studiengängen lang geübte Praxis, Vorlesungen mit Übungselementen immer dann anzureichern, wenn es inhaltlich oder auch aus der aktuellen Situation der Vorlesung geboten ist. Gerade wenn Veranstaltungen fast ausschließlich in kleinen bis mittleren Studierendengruppen stattfinden, erscheint uns eine strikte Trennung von Vorlesungs- und Übungsveranstaltungen nicht ratsam. Sollte dennoch darauf bestanden werden, in den Modulbeschreibungen eine eindeutige Deklaration vorzunehmen, schlagen wir folgende Regelung vor: Veranstaltungen, die zeitlich überwiegend Vorlesungscharakter haben, werden mit V (Vorlesung) gekennzeichnet. Den Dozenten bleibt es unbenommen, Vorlesungsinhalte durch Übungselemente zu festigen. Veranstaltungen die ausschließlich der Festigung durch Üben der in einer Vorlesung vermittelten Lehrinhalte dienen, werden mit Ü (Übung) gekennzeichnet.

Seite 11 f. dieses Akkreditierungsberichtes: *„Das Ausbildungskonzept enthält Zulassungsbeschränkungen. ... Dies ergibt sich indes nicht aus einer der den Ausbildungsgang konstituierenden Ordnung, sondern aus § 2 II Nr. 2b Nds BAKadG., die Ausbildungsordnung (Studienordnung) enthält indes keinen Hinweis auf derlei Zugangsbeschränkungen. Außerdem ist kein Auswahlverfahren für den Fall vorgesehen, dass mehr Anmeldungen vorliegen als Studienplätze vorhanden sind. Darin ist zumindest ein Dokumentationsmangel zu sehen, der durch Aufnahme erläuternder Normen in der Ausbildungsordnung (Studienordnung) beseitigt werden sollte.“*

Der Dokumentationsmangel soll wie folgt behoben werden: Abschnitt I. der Studienordnung wird in der Überschrift um den Begriff ‚Zulassungsbeschränkung‘ ergänzt und um den § 5 Zulassungsbeschränkungen erweitert. Dieser neue § 5 soll folgenden Wortlaut haben: *„(1) Es gelten die Zulassungsbeschränkungen des § 2 II Nr. 2b des Nds. BAKadG. Demnach dürfen nur Personen zum Studium an der Berufsakademie Lüneburg zugelassen werden, die zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt sind und von einem geeigneten Betrieb angemeldet werden, mit dem sie einen Vertrag über eine Ausbildung gemäß § 1 I des Nds. BAKadG geschlossen hat. (2) Liegen mehr Anmeldungen vor als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Datum der Anmeldung bei der Berufsakademie Lüneburg durch den Ausbildungsbetrieb.“* Die Nummern der folgenden Paragraphen werden sich entsprechend ändern.

Seite 12 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Weil aber die Vorschrift zur Notenbildung außer im Fall einer Studienleistung stets von einer benoteten Modulleistung ausgeht, führt dies zu einer ungerechtfertigten Verzerrung bei der Notenbildung, wenn unbenotete Prüfungsleistungen durch Anrechnung ersetzt werden.“*

Bei der Errechnung der Gesamtnote wird stets die Summe aller durch den Absolventen oder die Absolventin in benoteten Modulen erworbenen Leistungspunkte als Divisor verwendet. Sofern unbenotete extern erworbene Qualifikationen benotete Module ersetzen, wird der

Divisor entsprechend verringert und damit das relative Gewicht jedes anderen Moduls erhöht. § 7 (neu) IV der PO wird durch folgenden Satz ergänzt: *„Bei der Errechnung der Gesamtnote unter Einbeziehung von unbenoteten extern erworbenen Qualifikationen wird der Divisor so angepasst, dass sich das Gewicht aller anderen Noten proportional erhöht.“*

Seite 13 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Eine Möglichkeit zur zügigen Prüfungswiederholung räumt § 8 PO ein. Nicht sichergestellt ist aber, dass die Bachelorthesis im Falle des Nichtbestehens zügiger als bis zum darauffolgenden Turnus des nächsten Jahrgangs wiederholt werden kann. § 8 IV PO garantiert für diesen Fall nämlich nur einen Termin pro Jahr. Darin sieht die Gutachtergruppe ein zu starkes Hindernis für die Studierbarkeit, bewertet diese Festlegung also als mangelhaft. Die Akademie muss hier auch im Hinblick auf die recht hohen Kosten, die mit einer nicht bestandenen Bachelorthesis einhergehen, eine Lösung entwickeln, die eine bessere Studierbarkeit gewährleistet.“*

Dieser Mangel soll wie folgt behoben werden: Der § 9 (neu) IV der PO soll um folgenden Wortlaut ergänzt werden: *„Muss eine Bachelor-Thesis wiederholt werden, haben die Studierenden den Anspruch im definierten Zeitraum ein neues Thema für die Bachelor-Thesis gestellt zu bekommen. Dieser Zeitraum beginnt vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuches und endet 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuches. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auf Antrag des Studierenden verlängert werden.“*

Seite 13 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Bei der Überarbeitung des § 8 PO sollte zudem klargestellt werden, welche Anlage die Norm in Bezug nimmt. Hinsichtlich der Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen ist ein Widerspruch zu § 17 II PO auszuschließen, indem der Gegenstand der jeweiligen Regelung mit einer prägnanten Beschreibung voneinander abgrenzt wird.“*

Zur Klarstellung, auf welche Anlage im § 9 (neu) I PO verwiesen wird, wird der Wortlaut dieses § wie folgt geändert: *„Gegenstand, Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind im Anhang ‚Prüfungen des Bachelorabschlusses‘ dieser Ordnung geregelt.“*

Die Verwendung der Begriffe ‚Prüfungsleistung‘ und ‚Studienleistung‘ sorgt nicht für die intendierte Klarheit, sondern für Verwirrung. Der Begriff ‚Studienleistung‘ sollte für jene Modulprüfungen verwendet werden, die lediglich bestanden werden müssen (Module 1, 2, 6 und 7) aber kein Notengewicht für die Gesamtnote haben. Der Klarheit und Eindeutigkeit willen kann auf diesen Begriff ersatzlos verzichtet werden, denn die Relevanz der in solchen Modulen zu erzielende Note wird durch das Notengewicht von 0% bereits zum Ausdruck gebracht. Der Verzicht des Begriffs ‚Studienleistung‘ führt dazu, dass (wie ursprünglich auch intendiert) alle zu erbringende Leistungsnachweise Prüfungsleistungen sind, die in unterschiedlicher Form (vgl. § 14 (neu) PO) erbracht werden können. Der Wegfall dieses Begriffs führt zu notwendigen Anpassungen in den Modulen 1, 2, 6 und 7 sowie zu Streichungen/Korrekturen in den (neuen) §§ 4 I; 6 I, II; 7 IV; 11; 12 I; 15 II, IV; 19 III, IV sowie in der Tabelle ‚Prüfungen des Bachelor-Abschlusses‘ der PO. Weiterhin sind entsprechende Überarbeitungen in der Studienordnung erforderlich: § 2; § 6 (neu) III.

Mit dieser Vorgehensweise kann auch der aufgeführte Mangel auf Seite 14 dieses Akkredi-

tierungsberichtes behoben werden: *„Als Mangel betrachtet die Gutachtergruppe, dass Studienleistungen nicht ausdrücklich definiert sind. Eine Abgrenzung gegenüber Prüfungsleistungen erscheint deshalb besonders wichtig, weil einige Module laut Modulbeschreibung ausdrücklich mit einer „SL“ als Prüfungsform abschließen. Dabei muss festgelegt werden, ob das Bestehen für den Abschluss des Moduls erforderlich ist und wie oft die bislang nur vom zeitlichen Umfang beschriebene Studienleistung wiederholt werden kann. Ferner muss die PO festlegen, ob sie benotet werden oder nicht.“*

Seite 14 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Das Prüfungssystem ist weitgehend wissens- und kompetenzorientiert. Die Dokumentation hebt hervor, dass in jedem Semester mindestens eine Prüfung besonders im Hinblick auf die Entwicklung und Prüfung instrumentaler, systemischer und kommunikativer Kompetenzen vorgesehen sei. Dabei bleibt sie wegen der fehlenden Beschreibung der vorgesehenen Studienleistung bei den Modulen 1, 2, 5 und 6 diesen Nachweis jedoch schuldig.“*

Durch den o.g. Verzicht auf den Begriff ‚Studienleistung‘ erhalten die angesprochenen Module eine eindeutige Benennung der geforderten Prüfungsleistungen: Modul 1 (Hausarbeit), Modul 2 (Hausarbeit), Modul 5 (Klausur), Modul 6 (Klausur), Modul 7 (Klausur).

Seite 14 f. dieses Akkreditierungsberichtes: *„Überraschend ist auch § 13 II S. 2 und 3 PO, der bei alternativen Prüfungsleistungen Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfungsleistung, eine Projektarbeit oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zulässt, obwohl die Modulbeschreibungen nur in wenigen Fällen genau definierte alternative Prüfungsformen vorsehen. Diese Regel muss einschränkend ausgelegt oder besser noch eindeutig formuliert werden, wenn der Kompetenzbezug des Prüfungssystems und die im Übrigen vorbildhafte Vermeidung von Teilprüfungen nicht verloren gehen soll.“*

Um sicher zu stellen, dass Teilprüfungen nicht möglich sind, soll der Wortlaut des § 14 (neu) II wie folgt geändert werden: *„Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen. Sofern Prüfungsleistungen alternativ erbracht werden können, spezifiziert das Lehrpersonal in jeder Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfungsleistung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung, oder eine Projektarbeit zu erbringen ist.“*

Seite 15 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Dabei kann hervorgehoben werden, dass Hausarbeiten auch als Teamleistung erbracht werden können, wie es der Antragstext für das Modul 23 beschreibt. Dies verleiht der Prüfungsmethode ein anderes Profil als es bislang beschrieben ist.“*

§ 14 (neu) V soll durch folgende Sätze ergänzt werden: *„Hausarbeiten, Referate und Projektberichte können auch als Teamleistungen erbracht werden. Die Entscheidung ob eine Teamarbeit möglich ist und über die Größe der Teams liegt bei der bzw. dem Modulverantwortlichen.“*

Seite 15 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Es liegt ein Nachweis vor, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. Prüfungs- und Ausbildungsordnung (Studienordnung) sind aber noch nicht in Kraft gesetzt, worin – nach den Akkreditierungsregeln – ein Mangel zu sehen ist.“*

Bei der Vorlage der Ordnung haben wir darauf vertraut, dass ein Entwurf der Ordnung bei der ex-ante-Akkreditierung von Studiengängen weiterhin möglich ist, wie es einer bisher geübten Akkreditierungspraxis entspricht. Auf diese Weise können auch Hinweise aus diesem Verfahren vor der formellen Verabschiedung rascher Berücksichtigung finden. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass es erst möglich ist, die Prüfungsordnung in Kraft zu setzen, wenn der Studiengang akkreditiert und staatlich genehmigt ist. Sollte unsere Auffassung falsch sein, sehen wir uns selbstverständlich in der Lage, die PO innerhalb von wenigen Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen und einer erneuten Rechtsprüfung unterziehen zu lassen.

Seite 18 des Akkreditierungsberichtes: *„Durch die Darstellungen und Gespräche ist nicht hinreichend deutlich erkennbar geworden, ob auch die Praxisanteile des Ausbildungsgangs insgesamt von den Beteiligten über die anlassbezogene persönliche Kommunikation mit den Betrieben hinaus einer systematischen Qualitätssicherung unterzogen sind. Dafür ist bisher kein Verfahren beschrieben worden, was als Mangel bereits unter 1.6 angesprochen wurde. Die angemessene Betreuung der Studierenden durch die Betriebe während der Praxisphasen muss ebenfalls sichergestellt werden. Entsprechende Regeln sollen bspw. Antwort auf die Frage geben, was beim Wegfall eines Ansprechpartners im Unternehmen geschieht und wie die Qualität der Ausbildung auch in kleinen Unternehmen sichergestellt werden kann. Außerdem soll der Leitfaden den Ablauf der Evaluation konkret beschreiben, Zuständigkeiten, Zeiträume und mögliche Konsequenzen schlechter Bewertungen einzelner Faktoren nennen. Dabei ist die Rolle des Kuratoriums im Rahmen der Qualitätssicherung zu beschreiben. § 6 der „Hauptsatzung“ der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (die keine nähere Bezeichnung trägt) gibt darüber keine konkrete Auskunft. Auch in dieser Hauptsatzung sollen entsprechende Regeln fixiert werden.“*

Im Verhältnis Berufsakademie und Unternehmen wird auf Qualitätsstandards implizit im Rahmenvertrag und Ausbildungsrahmenplan Bezug genommen. Kleinere Unternehmen werden vor der Entscheidung für die Beteiligung an einem dualen Studiengang hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen nicht nur von der Akademie sondern im Bedarfsfall hinsichtlich der Berufspraxis auch von den Ausbildungsberatern der IHK beraten. Aus den Erfahrungen mit den bis heute 23 Berufsakademie-Jahrgängen kann abgeleitet werden, dass die bisher geübte Praxis, anlassbezogen auf oben angesprochene Herausforderungen zu reagieren, zweckmäßig und zielführend ist und aus diesem Grund bisher von einer weiteren Formalisierung abgesehen wurde. Im Erfassungsbogen (vgl. Anlage 15, S. 257-259) werden relevante Unternehmensdaten erhoben, um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Auch die PTP-Evaluation (vgl. Anlage 15, S. 263-264) ist ein Instrument der systematischen Qualitätssicherung. Eine Evaluationsordnung will sich die Akademie geben, wenn erste Erfahrungen vorliegen, die in diese Ordnung einfließen können.

Die Auseinandersetzung mit den Fragen, Empfehlungen und ausgesprochenen Mängel der Gutachtergruppe zu den Praxis-Transfer-Projekten (PTP) erfolgt hier zusammenfassend:

Die Vielzahl von Fragen und Missverständnissen hinsichtlich der PTP geben uns auch Anlass zu einer noch detaillierteren Darstellung, sodass dieselben Missverständnisse bei künftigen Studieninteressierten vermieden werden. Selbstverständlich ist die BA Lüneburg dazu bereit, das PTP-Konzept zu konkretisieren und im Bedarfsfall zu überarbeiten. Wir würden uns freuen, wenn es uns so gelänge die aufgeführten Zweifel an diesem Konzept zu zerstreuen. In sehr ähnlicher Form ist das vorgestellte PTP-Konzept bei mehreren Studiengängen der BA Emsland (heute Department / Institut für Duale Studiengänge der Hochschule Osnabrück) von der ZEVA akkreditiert und teils auch schon reakkreditiert worden. In seiner einjährigen Tätigkeit als hauptamtlicher Dozent und Koordinator für den Theorie-Praxis-Transfer an der BA Emsland hat der Geschäftsführer der BA Lüneburg dieses Konzept in seiner tatsächlichen Anwendung und praktischen Umsetzung kennengelernt und daran aktiv mitgewirkt. Wenn also auch die BA Lüneburg bisher keine Erfahrungen mit diesem Konzept sammeln konnte, so liegen diese aber bei einem maßgeblich Handelnden der BA vor. Im Folgenden möchten wir vor allem genauer darstellen, inwiefern die PTP integraler, von der Berufsakademie verantworteter Bestandteil des Studiums sind statt eines außerhalb erbrachten add on.

Seite 10 dieses Akkreditierungsberichtes: „Der Gutachtergruppe erscheint es jedoch als unzulässig, den Theorie-Praxis-Transfer nur in einem für alle PTP gültigen Papier (Leitfaden, S. 349 ff.) abstrakt zu beschreiben und zu kreditieren. Die von ihnen als sinnvoll erachtete Idee, den Theorie-Praxistransfer modulgenau über die PTP herzustellen, scheidet bislang an einer schlüssigen Zuordnung dieser PTP.“

Dieser Mangel soll wie folgt behoben werden: In jedem Modul (außer Modul 35) wird unter Lehrinhalte eine weitere Zeile mit der Überschrift ‚Praxis-Transfer-Projekt‘ eingefügt unter der kurz beschrieben wird, auf welcher modulspezifischen theoretischen Grundlage eine Theorie-Praxis-Reflektion möglich ist. Darüber hinaus wird auf den Leitfaden zur Erstellung von PTPen (vgl. Anlage 23b) verwiesen. Die Verbindlichkeit dieses Leitfadens wird den Studierenden in Einführungsveranstaltungen deutlich gemacht. Der Leitfaden ist Bestandteil des Studienbuches. Wenngleich wir es bisher nicht für erforderlich hielten, wäre es denkbar, den PTP-Leitfaden zu einer ‚Ordnung zur Durchführung des Theorie-Praxis-Transfers‘ zu erheben und damit sein Gewicht zu steigern.

Der PTP-Leitfaden wird um eine genaue Übersicht über die in den jeweiligen Semestern anzufertigenden PTPs erweitert. Auch die in jedem Semester geforderte zusammenfassende Darstellung der einzelnen PTPs eines Semesters und die damit einhergehende Präsentation werden hier nochmals beschrieben.

Seite 10 dieses Akkreditierungsberichtes: „So ergaben sich weitere Fragen, die mangels entsprechender Angaben nicht vollständig zur Überzeugung der Gutachtergruppe beantwortet werden konnten:

- 1) Wie können sich Studierende bereits vor bzw. unmittelbar zu dem Studienantritt auf PTP festlegen?

Antwort: Eine Festlegung auf PTPs ist nicht erforderlich bzw. möglich. Zu jedem Modul (mit Ausnahmen des Moduls 35) wird ein eigenständiges PTP im Umfang von ca. 3 Seiten angefertigt.

- 2) *Was geschieht, wenn ein PTP durch einen der (durchaus breit gefächerten) Ausbildungsbetriebe nicht darstellbar ist?*

Antwort: Es ist Aufgabe der Studierenden, den Bezug zwischen den im Modul vermittelten Lehrinhalten und der eigenen betrieblichen Praxis herzustellen. Dort wo dies schwierig ist, erweitert der Studierende mit der Unterstützung des Modulverantwortlichen seinen Betrachtungswinkel, indem er bspw. von einer Unternehmensbetrachtung zu einer Branchenbetrachtung übergeht.

- 3) *Kann ein PTP semesterübergreifend sein?*

Antwort: PTP sind grundsätzlich modulbezogen und daher nicht semesterübergreifend.

- 4) *Ist das PTP modul- oder semesterbezogen?*

Antwort: Ein PTP ist grundsätzlich modulbezogen.

- 5) *Worin besteht das dozentengeleitete Selbstlernen, welche Dozenten sind dafür zuständig...“*

Antwort: Die PTP werden von den jeweiligen Dozenten eines Moduls begleitet. Dabei handelt es sich um das dozentenangeleitete Selbstlernen im theoriebasierten Praxisbezug. Bspw. macht der Dozent die Studierenden in den Veranstaltungen auf mögliche Fragestellungen aufmerksam und/oder er unterstützt im Zweifelsfall die Studierenden individuell bei der Suche nach einer geeigneten Reflektionsfragestellung.

Seite 11 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Gleiches gilt für die in den Modulbeschreibungen vielfach anzutreffende Angabe der Lehr- und Lernform „V/Ü“. Es konnte nicht klar herausgearbeitet werden, in welchem Umfang und durch welches Lehrpersonal Vorlesungen und Übungen angeboten werden. ... Weil nach Darstellung der Akademie jedem Modul zusätzlich die PTP zugeordnet sind, wird deren Umfang aufgrund dieser Darstellungsweise vollkommen unkenntlich. Der Mangel muss durch Konkretisierungen in den Modulbeschreibungen bzw. durch neuen Zuschnitt und Beschreibung eines Transfermoduls beseitigt werden.“*

Dieser Mangel soll wie folgt behoben werden: In jedem Modul (mit Ausnahme Modul 35) wird im Kopf der Modulbeschreibung die studentische Arbeitsbelastung wie folgt differenzierter dargestellt:

Studentische Arbeitsbelastung:	150 h
davon Lehrveranstaltung:	40 h
davon PTP-Präsentationszeit (anteilig)	5 h
davon PTP-Selbststudienzeit	15 h
davon Selbststudium	50 h
davon praxisbasiertes Studium	40 h

Seite 14 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Prüfungsordnung schreibt vor, dass ein Modul nur dann als bestanden gilt, „wenn neben der bestandenen Prüfungsleistung auch das zugehörige Praxis-Transfer-Projekt (PTP) von der Prüferin oder dem Prüfer des Moduls als bestanden bewertet wurde“. Diese Regelung ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis*

der Studienstruktur und sollte deshalb nicht nur als Fußnote des der PO beigefügten Prüfungsplans auftauchen. Bei der Überarbeitung dieser Regel muss klar gestellt werden, welche Rolle die PTP im Modulaufbau einnehmen sollen, wie es unter 1.3 beschrieben ist. Knüpft die Akademie an die Bewertung der PTP Folgen für den Studienablauf, muss sie die Voraussetzungen für das Bestehen bezeichnen und festlegen, wer für die Bewertung zuständig ist.“

Folgende Maßnahmen sollen hier für Klarheit sorgen:

- 1) (Vgl. oben) In jedem Modul wird unter Lehrinhalte eine weitere Zeile mit der Überschrift ‚Praxis-Transfer-Projekt‘ eingefügt unter der kurz beschrieben wird, auf welcher modulspezifischen theoretischen Grundlage eine Theorie-Praxis-Reflexion möglich ist. Darüber hinaus wird auf den Leitfaden zur Erstellung von PTPen (vgl. Anlage 23b) verwiesen.
- 2) In jedem Modul wird im Kopf der Modulbeschreibung die studentische Arbeitsbelastung differenzierter dargestellt (vgl. Tabelle oben).
- 3) Informationen zur Bewertungsgrundlage und zur Person des Bewertenden sind dem Leitfaden unter dem Punkt ‚Bewertung von Praxistransferprojekten‘ zu entnehmen. Die Verbindlichkeit dieses Leitfadens wird den Studierenden in Einführungsveranstaltungen deutlich gemacht. Der Leitfaden ist Bestandteil des Studienbuches. Die Aussage zum Bestehen von PTPen soll wie folgt konkretisiert werden: *„Für die Anerkennung des Workloads eines Moduls (5 CPTs) ist es erforderlich, dass das PTP bestanden ist, also die Anforderungen erfüllt werden. Sofern erkennbar ist, dass durch ergänzende Ausführungen die Anforderungen erfüllt werden können, kann der betreuende Dozent dem Studierenden die Möglichkeit geben, das PTP nachzubessern. Die Rückgabe zur Nachbesserung kann solange wiederholt werden, bis die Anforderungen erfüllt sind. ... Mit ‚nicht bestanden‘ wird ein PTP bewertet, wenn ein nachweisbarer Täuschungsversuch vorliegt oder wenn ein PTP in der gegebenen Zeit ohne triftigen Grund nicht abgegeben wird. Ein nicht beständenes PTP kann nicht korrigiert werden sondern muss mit einer anderen Themenwahl neu erstellt werden. – Dieses ist wie jede Themenwahl mit dem Modullehrenden abzustimmen.“* Diese Konkretisierung wird im § 18 (neu) der PO mit dem neuen Absatz V wie folgt umgesetzt: *„Ein Praxis-Transfer-Projekt (PTP) das nicht den Anforderungen entspricht ist nachzubessern. Die Rückgabe zur Nachbesserung durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten wird solange wiederholt, bis das PTP den Anforderungen entspricht. Mit ‚nicht bestanden‘ wird ein PTP bewertet, wenn ein nachgewiesener Täuschungsversuch vorliegt oder wenn das PTP in der gegebenen Zeit ohne triftigen Grund nicht abgegeben worden ist. Im Fall des nicht Bestehens gelten die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen entsprechend.“* Die Überschrift des § 18 wird wie folgt geändert: *§ 18 Wiederholungen von Prüfungsleistungen und Praxis-Transfer-Projekten*

Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den hier aufgeführten Mangel ebenfalls auszuräumen: Seite 15 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Qualitätssicherung geschieht dabei üblicherweise durch vertragliche Vereinbarungen. Die hier vorliegenden Verträge erfassen die maßgeblichen Kriterien nicht hinreichend. Wie im Bewertungsbericht bereits unter 1.3 angesprochen, ist insbesondere nicht beschrieben, welche Mechanismen grei-*

fen, wenn sich im Laufe eines Studiums Qualitätsmängel bei der Betreuung in den Praxisbetrieben ergeben. Ferner ist die Zuständigkeit für Inhalte des kreditierten Lehrangebots nicht ausreichend klar beschrieben. Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel, der durch hinreichende Beschreibung der PTP, des Zustandekommens ihrer Inhalte und durch Festlegung von Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung ausgeräumt werden muss.“

Darüber hinaus soll nochmals herausgestellt werden, dass nicht die Betreuer im Praxisbetrieb für die Themenstellung und die Bewertung der PTP zuständig sind. Ihre Aufgabe ist es, den Studierenden bei Fragen hinsichtlich der beruflichen Praxis behilflich zu sein, so dass es den Studierenden besser gelingt, theoretisch Vermitteltes mit der Berufspraxis in Verbindung bringen zu können. Wenn sich im Laufe des Studiums Qualitätsmängel bei der Betreuung in den Praxisbetrieben ergeben, ist es in dualen Studiengängen grundsätzlich geübte Praxis, dass die Geschäftsführung mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt tritt und im Konsens versucht, den Qualitätsmangel abzustellen. Ferner verweisen wir auf die vertraglichen Selbstverpflichtungen des Unternehmens (Ausbildungsrahmenplan, Rahmenvertrag). Sollten solche Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben und der Qualitätsmangel durch das betreffende Unternehmen nicht abgestellt werden, wird eine zukünftige Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen nach Absprache mit dem Vorstand und dem Kuratorium der Berufsakademie ausgeschlossen.

2 SAK-Beschluss

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht vom 27.01.2013 und die Stellungnahme der Hochschule vom 11.02.2013 zur Kenntnis. Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht einige Mängel als behoben an. Die Auflage zum Nachweis der nach § 6 II Nds BAKadG notwendigen Quote berufungsfähigen Lehrpersonals kann nach Klarstellung der Praxis-Transfer-Projekte (PTP) entfallen.

Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht unter der Voraussetzung der Stellenbesetzung den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6 a Abs. 2 Nummer 1-3.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Ausbildungsgangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- *Die Akademie muss ein Konzept zur Integration der Praxisanteile ins Curriculum vorlegen. Die Praxis-Transfer-Projekte (PTP) müssen den Erfordernissen der Modularisierung entsprechen. Sie können sowohl den einzelnen Modulen zugeordnet als auch in einem eigens formulierten Modul zusammengefasst werden. Dabei muss die Akademie festlegen, in welchem Umfang sie die Studierenden betreut, und Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung dieser Studienbestandteile definieren. (Kriterien 2.3, 2.5, 2.9, 2.10 Drs. AR 92/2011)*
- *Die Ordnungen müssen hinsichtlich der folgenden Punkte ergänzt bzw. modifiziert werden:*
 - a. *sie müssen den Zugang zum Studium nach den Voraussetzungen des § 2 II Nr. 2 Nds BAKadG ausdrücklich nennen;*
 - b. *sie müssen gemäß den Auslegungshinweisen zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ die einem ECTS-Punkt zugrunde liegende Arbeitszeit in einer Bandbreite von 25-30 h festlegen;*
 - c. *sie müssen den Begriff der Studienleistung definieren und zumindest durch Regelbeispiele darstellen, was im Rahmen einer Studienleistung gefordert werden kann;*
 - d. *sie müssen Regeln für die Anrechnung unbenoteter Prüfungsleistungen vorsehen.*
 - e. *sie müssen darstellen, wer für die Entwicklung der Themen der Abschlussarbeiten zuständig ist, wie die Betreuung der Akademie während der Bearbeitung sichergestellt ist und wie die Bewertung vorgenommen wird. Dabei ist klarzustellen, welche Funktion dem Kolloquium als weiterer Prüfung der Bachelorthesis zukommt.*

Die in Kraft gesetzten Ordnungen sind vorzulegen. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.5, 2.8 Drs. AR 92/2011)

Die SAK bestätigt, dass die vorgenannten Auflagen bei Umsetzung der in der Stellungnahme der Akademie vom 11.02.2013 angekündigten Maßnahmen erfüllt sein werden.

- *Die Akademie muss durch Beschreibung und Festlegung von Regelkreisen ein schlüssiges Qualitätssicherungssystem unter Einbeziehung der Rollen von Kuratorium und Praxispartnern vorlegen. (Kriterien 2.6, 2.9 Drs. AR 92/2011)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 92/2011).